

## **Schule im Wandel**

Schulzustand und Reformmassnahmen nach den Erziehungsrats-  
berichten im „Schweizerischen Republikaner“ 1798-1803

Bachelorarbeit in Geschichte nach 1800  
eingereicht bei  
Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt  
an der Philosophisch-historischen Fakultät  
der Universität Bern  
am 7. September 2012

Michael Volkart  
Könizstrasse 67  
3008 Bern  
031 371 44 59  
michael.volkart@students.unibe.ch  
08-916-900  
Ba Major in Geschichte  
Ba Minor in Philosophie

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
1.1 Thematische Einführung zur Helvetik.....	2
1.2 Forschungsstand zum Helvetischen Schulwesen.....	4
1.3 Fragestellung und Quellen.....	6
1.4 Vorgehen.....	7
2 Das Schulwesen zur Zeit der Helvetik.....	9
2.1 Die Schulgesetzgebung.....	9
2.1.1 Der Entwurf Stapfers und des Direktoriums.....	9
2.1.2 Das Schulgesetz der Erziehungskommission.....	10
2.1.3 Das Schulgesetz des Grossen Rats.....	10
2.1.4 Ablehnung im Senat.....	11
2.1.5 Gesetzgeberische Tätigkeit ab 1800.....	11
2.2 Umsetzungsversuche.....	11
2.2.1 Instruktionen an die Erziehungsräte und die Inspektoren.....	12
2.2.2 Die Erziehungsräte in ihrer eigenen Einschätzung.....	13
2.3 Schulische Verhältnisse.....	14
2.3.1 Anzahl Schüler pro Klasse.....	14
2.3.2 Anzahl und Verteilung der Schulen.....	15
2.3.3 Schulzeit.....	16
2.3.4 Lehrer.....	17
2.3.5 Finanzielles.....	20
2.3.6 Inhalte und Lehrmittel.....	21
3 Fallbeispiele.....	23
3.1 Die Schule als finanzielle Frage: Kanton Thurgau.....	23
3.1.1 Bericht des Erziehungsrats.....	23
Zustand der Schulen.....	24
Unterricht.....	25
Massnahmen.....	26
3.1.2 Beurteilung des Berichts.....	27
3.2 Begeisterung für die neue Ordnung: Kanton Léman.....	28
3.2.1 Berichte des Erziehungsrats.....	28
Zustand der Schulen.....	29
Unterricht.....	30
Massnahmen.....	31
3.2.2 Beurteilung der Berichte.....	31

3.3 Der Erziehungsrat als Akteur: Kanton Luzern.....	32
3.3.1 Bericht des Erziehungsrats.....	32
Zustand der Schulen.....	33
Unterricht.....	36
Massnahmen.....	37
3.3.2 Beurteilung des Berichts.....	38
4 Schluss.....	38
Bibliographie.....	40
Quellen.....	40
Handschriftliche Quellen.....	40
Republikaner.....	40
Weitere gedruckte Quellen.....	40
Literatur.....	41
Internetquellen.....	45
Anhang.....	46
Tabellarische Übersicht zu den Erziehungsratsberichten.....	46

# 1 Einleitung

*„Es ist eine entschiedene, aber noch nicht genugsam gefühlte Wahrheit, dass in Beziehung auf den allgemeinen Volksunterricht eine Regierung nicht viel mehr als Wünsche äussern, und Winke geben kann: dass das Meiste und Wichtigste hingegen durch Einzelne, und durch diese den einzelnen Orten anpassend – muss erschaffen und eingeführt werden.“<sup>1</sup>*

Schon Johann Melchior Mohr, der zweite Helvetische Bildungsminister, wies mit obiger Äusserung in einem Ende 1801 verfassten Brief an den Luzerner Erziehungsrat auf die wichtige Stellung lokaler Akteure im Prozess der Implementierung von Gesetzen und Ideen hin. Vor allem die ältere Geschichtsschreibung zur Helvetik hat diesen Faktor jedoch zu wenig beachtet und war geprägt durch eine verengte Sicht, die die Wirksamkeit der auf Verfassungsebene bestehenden zentralistischen Strukturen bis ins kleinste Glied überschätzte. Diese Sicht hat sich teilweise bis heute gehalten und Überblicksdarstellungen zur Helvetik betonen oft den Souveränitätsverlust der Kantone in einem „einförmigen, von oben gelenkten Beamtenstaat“<sup>2</sup>. Die kontinuierliche Hervorhebung eines helvetischen Zentralismus hat nach Matthias Manz dazu geführt, dass dieser „fast zum Mythos geworden ist“<sup>3</sup>, so dass das Wirken kantonaler und kommunaler Akteure zu wenig Beachtung fand. Gerade die kantonalen Erziehungsräte scheinen aber eine relativ grosse Autonomie genossen zu haben.<sup>4</sup>

Ziel der vorliegenden Arbeit zum Volksschulwesen in der Helvetischen Republik ist deswegen die Untersuchung des Wirkens der Erziehungsräte. Diesem Gremium kam, wie zu zeigen ist, im Helvetischen Staat eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Umsetzung der zentralen Beschlüsse und Ideen zu. Gerade weil eine gesamtstaatliche Schulgesetzgebung während der Helvetik nicht verwirklicht werden konnte, wurden Neuerungen vor allem auf informellem Weg, nämlich über die Erziehungsräte eingeführt.

Im Folgenden wird zuerst ein kurzer allgemeiner Überblick zur Helvetischen Republik gegeben, bevor auf den Forschungsstand, die für diese Arbeit zentralen Fragen, die benutzten Quellen und das Vorgehen eingegangen wird.

---

1 Rep. lib. Gr., Nr. 34 vom 19.12.1801, S. 136. Zu den in den Fussnoten verwendeten Kurztiteln bei Quellen siehe Bibliographie.

2 Staehelin, Andreas, Helvetik, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1980, S. 785-839, hier S. 836.

Ähnlich auch in Böning, Holger, Der Traum von Freiheit und Gleichheit, Zürich 1998, S. 181.

3 Manz, Matthias, Zentralismus und lokale Freiräume: Die Ebene der Kantone und der Gemeinden, in: Schluchter, André/Simon, Christian (Hgg.), Helvetik – neue Ansätze (Itinera 15), Basel 1993, S. 68-78, hier S. 68.

4 Aubry, Carla, Helvetische Bildungsreformen (1798-1803). Innovationsabsichten und Implementation am Beispiel des schulischen Behördenaufbaus, in: Zeitschrift für pädagogische Historiographie 1 (2008), S. 13-18.

## 1.1 Thematische Einführung zur Helvetik

Als erster Einheitsstaat auf dem Gebiet der heutigen Schweiz trat die Helvetische Republik 1798 an Stelle des Bunds souveräner Staaten, wie er während der Zeit der Alten Eidgenossenschaft bestanden hatte. In den knapp fünf Jahren ihres Bestehens wurden erstmals die Prinzipien der Rechtsgleichheit, der Volkssouveränität und der Gewaltentrennung in der Verfassung verankert.<sup>5</sup> Der Republik voran ging die als Helvetische Revolution bezeichnete mehrmonatige Umwälzungsphase, während der, unter dem Eindruck revolutionärer Bestrebungen auf der Basler Landschaft und in der Westschweiz, aber auch unter zunehmendem militärischem Druck Frankreichs, die alten Machthaber abtreten mussten.<sup>6</sup> Die fünf Jahre der Helvetischen Republik können nach Andreas Fankhauser in eine Modernisierungsphase (1798-1800) und eine Stagnations- beziehungsweise Zerfallsphase (1800-1803) geteilt werden. Während der Modernisierungsphase, die bis zum ersten Staatsstreich im Januar 1800 dauerte, war insbesondere die Einführung rechtlicher Neuerungen erfolgreich. So wurden die alten zünftischen Gewerbebeschränkungen aufgehoben und die Rechtsgleichheit aller männlichen Bürger wurde durchgesetzt. Weniger erfolgreich verlief die Ablösung der Feudallasten, wie sie in der Verfassung vorgesehen war, und die Durchsetzung eines neuen Steuersystems. Während der folgenden dreijährigen Stagnationsphase bis 1803 kam es zu drei weiteren Staatsstreichen, in denen neben personellen Veränderungen immer auch die staatlichen Institutionen umstrukturiert wurden. Unter diesen instabilen Verhältnissen wurden die früheren Reformen teilweise rückgängig gemacht. Ab 1800 wurden wieder Grundzinsen erhoben und auch Gewerbebeschränkungen wurden wieder eingeführt. Damit ging der Rückhalt der neuen Regierung in der Bevölkerung verloren.<sup>7</sup> In der Folge kämpften in der zweiten Hälfte des Jahres 1802 Teile der Landbevölkerung, insbesondere aus der Innerschweiz, im Stecklikrieg für eine Wiedereinführung föderalistischer Strukturen. Sie waren erfolgreich und die Helvetische Regierung musste abdanken. In der von Frankreich verordneten Mediationsverfassung wurden die neuen, stärker föderalistischen Strukturen im März 1803 schliesslich gefestigt, was das Ende der Helvetischen Republik bedeutete.<sup>8</sup>

Wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, war die Helvetische Republik geprägt durch Auseinandersetzungen verschiedener Interessenverbände. Zu Beginn der Helvetik akzentuierten sich diese Differenzen entlang der Trennungslinie zwischen den Parteien der Patrioten und der Republikaner. Die Patrioten orientierten sich stärker an Frankreich und vertraten radikalere Veränderungen. So forderten sie die Stärkung der Volksrechte und die Abschaffung der Feu-

---

5 Fankhauser, Andreas, Artikel: Helvetische Republik, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6, Basel 2007, S. 258-267.

6 Fankhauser, Andreas, Artikel: Helvetische Revolution, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6, Basel 2007, S. 267-270.

7 Fankhauser, Republik (wie Anm. 5).

8 Stüssi-Lauterburg, Jürg, Artikel: Stecklikrieg, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D41551.php> [23.07.2012].

dallasten.<sup>9</sup> Gemässiger traten die Republikaner auf. Ihr Gedankengut war elitär und sie schreckten vor zu starken Volksrechten zurück.<sup>10</sup> Nach dem zweiten Staatsstreich und mit dem Erstarken der föderalistischen Kräfte schlossen sich die meisten Patrioten und Republikaner in der Partei der Unitarier zusammen. Ihr Ziel war die Aufrechterhaltung der Einheit der Republik.<sup>11</sup> Gegenspieler in dieser Frage waren die Föderalisten. In deren Reihen waren vor allem Mitglieder der vorrevolutionären Patriziate und Häuptergeschlechter vertreten.<sup>12</sup>

Die oben erwähnten institutionellen Veränderungen des politischen Systems fanden vor allem auf nationaler Ebene statt, während die kantonalen und kommunalen Institutionen teilweise gar weit über die Helvetik hinaus beständig blieben. Es wird in der Folge ein Beschrieb der exekutiven und legislativen Gremien auf den verschiedenen Ebenen geliefert. Die Gerichte, die ebenfalls auf gesamtstaatlicher, Kantons- und Distriktsebene existierten, müssen nicht näher erläutert werden, da sie für die vorliegende Arbeit keine relevante Rolle spielen.

Oberstes nationales Exekutivgremium war das Vollziehungsdirektorium. Die fünf Direktoren vollzogen die Gesetze auf nationaler Ebene. Sie waren ausserdem für die nationale Sicherheit zuständig, ernannten ihre Minister, den Gerichtspräsidenten und die kantonalen Regierungstatthalter und konnten den Räten die Beratung über bestimmte Themen vorschlagen.<sup>13</sup> Mit den vier Staatsstreichen änderte sich jeweils die Bezeichnung und Zusammensetzung der nationalen Exekutive.<sup>14</sup> Bis Ende 1801 standen der Exekutive sechs Minister bei, denen jeweils ein Ressort zugeordnet wurde. Das für das Schulwesen verantwortliche Ministerium trug die Bezeichnung 'Künste und Wissenschaften'.<sup>15</sup>

Für die Ausarbeitung der Gesetze war der Grosse Rat verantwortlich. In ihm nahmen pro Kanton acht Abgeordnete Einsitz. Mit dem zweiten Staatsstreich im August 1800 wurde der Grosse Rat aufgelöst.<sup>16</sup> Über die Einführung der vom Grossen Rat formulierten Gesetze entschied als zweite gesetzgebende Instanz der Senat, in welchem pro Kanton vier Abgeordnete vertreten waren. Auch er wurde mit dem zweiten Staatsstreich aufgelöst, es existierten in der Folge jedoch zwei weitere Gremien unter der Bezeichnung Senat, wobei dem zweiten Senat auch exekutive Kompetenzen zukamen.<sup>17</sup>

---

9 Chocomeli, Lucas, Artikel: Patrioten, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9, Basel 2010, S. 569f.

10 Chocomeli, Lucas, Artikel: Republikaner, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 10, Basel 2011, S. 249f.

11 Chocomeli, Lucas, Artikel: Unitarier, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17369.php> [23.07.2012].

12 Fankhauser, Andreas, Artikel: Föderalisten, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 591.

13 Fankhauser, Andreas, Artikel: Direktorium, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3, Basel 2004, S. 746f.

14 So existierte nach dem ersten Staatsstreich ein siebenköpfiger Vollziehungsausschuss, nach dem zweiten ein siebenköpfiger Vollziehungsrat, nach dem dritten ein vierköpfiger Kleiner Rat und nach dem vierten schliesslich ein dreiköpfiger Vollziehungsrat. Vgl. Fankhauser, Republik (wie Anm. 5).

15 Fankhauser, Andreas, Artikel: Minister, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 8, Basel 2009, S. 601.

16 Fankhauser, Andreas, Artikel: Grosser Rat (Helvetische Republik), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 5, Basel 2006, S. 736.

17 Fankhauser, Andreas, Artikel: Senat, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10260.php> [23.07.2012].

Auf der kantonalen Ebene waren die Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammern für die Ausführung der Gesetze und Verordnungen zuständig. Der Regierungsstatthalter war hierbei der oberste Vertreter der Zentralgewalt und wurde auch von dieser eingesetzt.<sup>18</sup> Die Verwaltungskammer bestand aus fünf Mitgliedern. Ihr Präsident wurde vom Regierungsstatthalter gewählt. Ihre Kompetenzen umfassten wirtschaftliche, finanzielle, religiöse, schulische und kulturelle Fragen<sup>19</sup>. Dabei kam ihnen durchaus eine „eigenständige Stellung [...] innerhalb des zentralistischen Systems“<sup>20</sup> zu. Die Ämter des Regierungsstatthalters und der Verwaltungskammer existierten während der ganzen Helvetik. Speziell für den Schulbereich verantwortlich war der Erziehungsrat, dessen Kompetenzen gesetzlich jedoch nicht genau bestimmt waren.<sup>21</sup>

Auf der Gemeindeebene schliesslich amtete der Agent als Vollzieher der Gesetze. Seine Kompetenzen waren nur ungenügend geregelt und er verlor während der Helvetik sukzessive an Einfluss zugunsten der Munizipalität.<sup>22</sup> Dieses direkt von den Gemeindebürgern gewählte Gremium war neben der Gemeindekammer vor allem für kommunale Verwaltungsaufgaben zuständig.<sup>23</sup>

## 1.2 Forschungsstand zum Helvetischen Schulwesen

Die wichtigste Grundlage für die Geschichtsschreibung zum Helvetischen Schulwesen bildet die vom Helvetischen Bildungsminister Philipp Albert Stapfer initiierte Schulenquête, die heute als Stapfer-Enquête bekannt ist. In dieser 1799 durchgeführten Befragung wurde allen Lehrern des Landes ein Fragebogen zur Beantwortung zugeschickt, womit sich Stapfer eine Gesamtübersicht über das Schulwesen verschaffen wollte. Die Enquête war in vier Teilbereiche gegliedert.

Der erste Bereich fragte nach den Lokalverhältnissen: Wie gross war die betreffende Gemeinde und deren Einzugsgebiet? Wie lange waren die Schulwege?

Der zweite Bereich behandelte den Unterricht: Welche Inhalte wurden gelehrt? Mit welchen Lehrmitteln? Wie lange dauerte die Schulzeit? Gab es Aufteilungen in Klassen?

Der dritte Bereich klärte die Personal-Verhältnisse: Wer war der Lehrer? Welchen sozialen Hintergrund und welche Ausbildung hatte er? Wie viele Kinder besuchten die Schule?

Der vierte Bereich schliesslich fragte nach den ökonomischen Verhältnissen: Wie gross waren die Löhne der Lehrer und wie wurden diese ausbezahlt? Welche Räumlichkeiten standen für

---

18 Hubler, Lucienne, Artikel: Regierungsstatthalter, übers. von Holenstein-Beereuter, Alice, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 10, Basel 2011, S. 182.

19 Fankhauser, Andreas, Artikel: Verwaltungskammer, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26432.php> [23.07.2012].

20 Manz, Zentralismus (wie Anm. 3), S. 71.

21 Die Arbeit und die Kompetenzen der Erziehungsräte werden im zweiten Kapitel genauer geschildert.

22 Fankhauser, Andreas, Artikel: Agent, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1, Basel 2002, S. 129.

23 Fankhauser, Andreas, Artikel: Munizipalität, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 8, Basel 2009, S. 856. Ders., Artikel: Gemeindekammer, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 5, Basel 2006, S. 196.

die Schule zur Verfügung?<sup>24</sup>

Von rund 2500 Schulen sind die Antworten vorhanden, womit ein grosser Teil der heutigen Schweiz abgedeckt wird. Bis heute wurden erst bruchstückhafte Auswertungen der Umfrage vorgenommen.<sup>25</sup> Ein erstes Beispiel dafür bildet Josef Durrers „Die Schulen in den Urkantonen im Jahre 1799“<sup>26</sup> von 1879. Durrer trug die Lehrerantworten aus den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden tabellarisch zusammen, die Auswertung der Daten blieb aber rudimentär. Insgesamt stellte Durrer der vorhelvetischen Schule ein schlechtes Zeugnis aus, sah aber immerhin einige „Dämmerungspunkte [...] die uns gegen das Ende der Periode aus dem dunkeln Grunde entgegenschimmern“<sup>27</sup>.

Otto Hunzikers Gesamtdarstellung des Helvetischen Schulwesens<sup>28</sup> von 1881 baute auf Durrer auf. Als liberaler Anhänger des Bundesstaats<sup>29</sup> betonte Hunziker die positiven Impulse, die der damalige Einheitsstaat hervorgebracht hatte. Gleichzeitig übernahm er die zeitgenössischen Negativurteile der Helvetischen Aufklärer über die „verrotteten Zustände des bisherigen Schulwesens“<sup>30</sup>, für welche er insbesondere eine Reformfeindlichkeit seitens der Katholiken verantwortlich machte.

Rudolf Luginbühls Schrift über Erziehungsminister Stapfer von 1887<sup>31</sup> konnte diese mangelnde Differenzierung nicht wettmachen. Luginbühl stützte sich insbesondere auf die grossen Gesetzesentwürfe und behandelte somit eher die Bildungsideale als die tatsächlichen Schulverhältnisse.

Eine Hunzikers Überblicksdarstellung ähnliche Sicht auf die Helvetik kennzeichnete auch die Schriften Ernst Schneiders und Willibald Klinkes, die Anfang des 20. Jahrhunderts Untersuchungen zum Helvetischen Schulwesen in den Kantonen Bern<sup>32</sup> und Zürich<sup>33</sup> vornahmen. Zwar stützten sich Schneider und Klinke auf eine fundiertere Quellenbasis als Hunziker, doch blieben auch sie einer pauschalisierenden Abwertung des Schulwesens verhaftet und sahen die alten Machthaber und insbesondere die Kirche als reformhemmende Kräfte.<sup>34</sup>

Die Helvetische Schulgeschichte wurde auch im weiteren 20. Jahrhundert oft aus der Perspek-

24 Stapfer, Philipp Albert, Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräthe, Luzern 1799, Reproduktion: Bern 2003, S. 96-100.

25 Schmidt, Heinrich Richard, Die Stapfer-Enquête als Momentaufnahme der Schweizer Niederen Schulen vor 1800, in: Zeitschrift für pädagogische Historiographie 2 (2009), S. 98-112.

26 Durrer, Josef, Die Schule in den Urkantonen im Jahre 1799. Nach den Materialien der helvetischen Schulstatistik, Bern 1879.

27 Ebd., S. 6.

28 Hunziker, Otto, Geschichte der schweizerischen Volksschule in gedrängter Darstellung mit Lebensabrisse der bedeutenderen Schulmänner und um das schweizerische Schulwesen besonders verdienter Personen bis zur Gegenwart, Bd. 2, Zürich 1881.

29 Hunziker war Mitglied in der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Vgl. Grunder, Hans-Ulrich, Artikel: Hunziker, Otto, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6, Basel 2007, S. 551.

30 Hunziker, Volksschule (wie Anm. 28), S. 27.

31 Luginbühl, Rudolf, Ph. Alb. Stapfer. Helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766-1840), Basel 1887.

32 Schneider, Ernst, Die bernische Landschule am Ende des XVIII. Jahrhunderts, Diss. Bern 1905.

33 Klinke, Willibald, Das Volksschulwesen des Kantons Zürich zur Zeit der Helvetik (1798-1803), Zürich 1907.

34 Ebd., S. 17-30. Schneider, Landschule (wie Anm. 32), S. 10-18.

tive der Transition von einer kirchlichen zu einer staatlichen Institution geschrieben, wobei aber die Einbindung der Geistlichkeit in das Helvetische Schulwesen zusehends Beachtung fand.<sup>35</sup> Das Urteil über die „katastrophalen“<sup>36</sup> Zustände der Schulen blieb jedoch beständig. In zunehmendem Ausmass wurde jedoch die liberale „Meistererzählung“<sup>37</sup> Schneiders und Klinkes auch in Frage gestellt. Schon 1952 relativierte Georges Panchaud in seiner Untersuchung zur Waadt die Sicht, dass den alten Obrigkeiten vor allem daran gelegen habe, ihre Untertanen ungebildet zu halten.<sup>38</sup> Auch die Konfession als determinierender Faktor für den Zustand der Schulen wurde zusehends in Frage gestellt. So zeigte Ines Eigenmanns Untersuchung zum Kanton Thurgau auf, dass sich Unterschiede vor allem bezüglich Stadt und Land und weniger bezüglich Konfession abzeichneten.<sup>39</sup> Besonders scheinen auch ökonomische Faktoren den Zustand der Schulen stark beeinflusst zu haben, wobei diese nach Marcel Rothen nicht als „zwingende monokausale Erklärungen“<sup>40</sup> betrachtet werden dürfen. Es war also durchaus möglich, durch lokale Initiative strukturelle Schwierigkeiten zu überwinden. Die aktuelle Forschung zu Stapfers Schulenquête soll insbesondere die Frage beantworten, welche Faktoren für den Zustand der Schulen entscheidend waren.<sup>41</sup>

### 1.3 Fragestellung und Quellen

Auch in der vorliegenden Arbeit soll die Frage beantwortet werden, in welchem Zustand sich die Schweizer Schulen am Ende des 18. Jahrhunderts und während der Helvetik befanden. Dazu dienen Berichte zum Schulwesen, die in der zeitgenössischen Zeitung 'Der Schweizerische Republikaner' und deren Nachfolgeblättern abgedruckt wurden. Urheber dieser Berichte waren meist die Erziehungsräte, teils auch nur einzelne Mitglieder derselben.

Neben dem Zustand der Schulen gilt ein weiteres Augenmerk den Reformbestrebungen der Erziehungsräte. Es wird dargestellt, mit welchen Mitteln die Erziehungsräte den Zustand der Schulen in ihren Kantonen zu verbessern suchten. Daran anschliessend wird auch die Wirksamkeit dieser Massnahmen besprochen.

Neben dieser gesamtschweizerischen Überblickdarstellung werden anhand dreier konkreter Fallbeispiele (Thurgau, Léman, Luzern) die als Quelle dienenden Erziehungsratsberichte kon-

---

35 Als Beispiele: Landolt, Hermann, Die Schule der Helvetik im Kanton Linth 1798-1803 und ihre Grundlagen im 18. Jahrhundert, Zürich 1973, S. 111.

Böning, Traum (wie Anm. 2), S. 223-228.

36 Ebd., S. 224.

37 Schmidt, Heinrich Richard, Volksbildung in Mitteleuropa im Spiegel der Stapferschen Enquête von 1799, in: Schmitt, Hanno et al. (Hgg.), Die Entdeckung von Volk, Erziehung und Ökonomie im europäischen Netzwerk der Aufklärung, Bremen 2011, S. 19-42, hier S. 29.

38 Panchaud, Georges, Les écoles vaudoises à la fin du régime bernois, Lausanne 1952, S. 373-375.

39 Eigenmann, Ines, Brachland für Bildung? Das Schulwesen in den Distrikten Frauenfeld und Tobel zur Zeit der Helvetik, in: Gnädinger, Beat (Hg.), Abbruch – Umbruch – Aufbruch. Zur Helvetik im Thurgau, Frauenfeld 1999, S. 113-128.

40 Rothen, Marcel, Lesen-Schreiben-Rechnen. Aspekte von Schulwirklichkeit und der schulische Alphabetisierungserfolg in der Basler Landschaft am Ende des Ancien Régime, unveröffentlichte Masterarbeit an der Universität Bern, 2012, S. 117.

41 Siehe dazu auch Stapfer-Enquête: <http://www.stapferenquete.ch/> [12.07.2012]

kreter dargestellt und es werden die für den Zustand der jeweiligen Schulen determinierenden Faktoren herauszuarbeiten versucht.

Beim Schweizer Republikaner handelt es sich um eine von den Ratsmitgliedern Hans Conrad Escher und Paul Usteri während der Helvetik herausgegebene Zeitung. Trotz seiner vergleichsweise geringen Auflage von etwa 200 Stück um 1800<sup>42</sup> gilt der Republikaner heute als „das wichtigste und zuverlässigste Informationsorgan in der Helvetik“<sup>43</sup>. Während seines gut fünfjährigen Erscheinens erfuhr das Blatt teils aufgrund zensorischer Massnahmen insgesamt fünf Namensänderungen, wobei sich die Versionen manchmal zeitlich überlagerten. Dem Schweizerischen Republikaner<sup>44</sup> (20.02.1798 bis 17.11.1799) folgten das Neue helvetische Tagblatt<sup>45</sup> (25.07.1799 bis 16.04.1800), dann das Neue republikanische Blatt<sup>46</sup> (08.01.1800 bis 12.03.1800), anschliessend der Neue schweizerische Republikaner<sup>47</sup> (21.05.1800 bis 09.11.1801), darauf Der Republikaner nach liberalen Grundsätzen<sup>48</sup> (10.11.1801 bis 27.12.1801) und schliesslich Der Republikaner<sup>49</sup> (06.01.1802 bis 06.08.1803). Die politische Ausrichtung des Republikaners<sup>50</sup> ergibt sich bereits aus dem Titel, sie war also bis zum ersten Staatsstreich republikanisch und in der Folge unitarisch.<sup>51</sup> Neben der politischen Berichterstattung widmete sich der Republikaner ausführlich dem Thema Schule.

## 1.4 Vorgehen

Um einen Überblick über die Schulberichterstattung des Republikaners zu gewinnen, wurde der gut 7000 Druckseiten umfassende Quellenkorpus nach dem Thema Schule durchsucht und kategorisiert. Neben den für diese Arbeit zentralen Erziehungsratsberichten finden sich weitere Schriften der Erziehungsräte wie Gesetzesvorschläge und gehaltene Reden. Einen wichtigen Teil machen ausserdem politische Vorschläge verschiedenster Herkunft zum Schulwesen aus, die abgedruckt und besprochen wurden. Auch Vorschläge und Aufforderungen des Direktoriums und des Ministers der Künste und Wissenschaften wurden im Republikaner abgedruckt. Da die Verhandlungen im Grossen Rat und im Senat ausführlich geschildert wurden, sind auch die Diskussionen rund um die Schulgesetzgebung auffindbar. Schliesslich wurden auch einige Briefwechsel zwischen dem Minister und den Erziehungsräten abgedruckt.

---

42 Zum Vergleich: Der von Heinrich Zschokke herausgegebene Schweizerbote erreichte durch seine volksnahe Ausrichtung eine Auflage von etwa 3000 Stück. Vgl. Bollinger, Ernst, Pressegeschichte I. 1500-1800. Das Zeitalter der allmächtigen Zensur, Freiburg 1995, S. 141.

43 Bollinger, Ernst, Artikel: Republikaner, Der, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 10, Basel 2011, S. 250.

44 Schwz. Rep. 1-3.

45 Neu. Helv. Tag. 1-2.

46 Neu. rep. Bl.

47 Neu. schwz. Rep.

48 Rep. lib. Gr.

49 Rep.

50 Der Begriff „Republikaner“ (im Sinn der Zeitung und nicht im Sinn der helvetischen Partei) wird in der Folge summarisch für den Schweizer Republikaner und seine fünf Folgezeitungen verwendet.

51 Vgl. Blaser, Fritz, Bibliographie der Schweizer Presse, Bd. 1, Basel 1956, S. 172. Ders., Bibliographie der Schweizer Presse, Bd. 2, Basel 1958, S. 825f, 997

Da sich die vorliegende Arbeit mit dem Zustand der Schulen und weniger mit politischen und pädagogischen Konzepten befasst, wurden hauptsächlich die Berichte der Erziehungsräte<sup>52</sup> berücksichtigt. Wo es sich anbot, wurden jedoch auch Inhalte aus den weiteren Kategorien hinzugezogen. Als Erziehungsratsbericht wird in dieser Arbeit ein Situationsbericht über das Schulwesen eines Kantons verstanden, dessen Urheber der entsprechende Erziehungsrat ist. Ein erster Block von Berichten wurde im Zeitraum Mai bis Juni 1799 abgedruckt. Aufgrund des Zeitraums ist es wahrscheinlich, dass die Erziehungsräte diese Berichte aufgrund der eingegangenen Antworten aus der Stapferenquôte verfassten. Weitere Berichte folgten erst ab Mai 1801 und in loser Abfolge. Die meisten dieser Berichte gehen wohl auf Eigeninitiative der Erziehungsräte zurück. Folglich ist auch die Form der Berichte weniger einheitlich, was die Vergleichbarkeit schwieriger macht.<sup>53</sup> Obwohl nicht aus allen Helvetischen Kantonen Berichte vorliegen<sup>54</sup>, ist die Streuung doch genügend breit, um verallgemeinernde Schlüsse ziehen zu können. So werden katholische, reformierte und gemischtkonfessionelle Gebiete abgedeckt. Auch finden sich Berichte sowohl aus städtischen wie ländlichen Gebieten und es gibt Berichte aus ehemaligen Untertanengebieten, aus ehemaligen Gemeinen Herrschaften sowie aus den alten Orten.

Die Untersuchung ist in zwei grundlegende Teile gegliedert. Im folgenden zweiten Kapitel wird das Schulwesen zur Zeit der Helvetik dargestellt. Als Grundlage dazu dienen die Erziehungsratsberichte im Republikaner, weitere Quellen und auch Informationen aus der Literatur. Als Kontrast zur verallgemeinernden Perspektive des zweiten Kapitels werden im dritten Kapitel als konkrete Fallbeispiele die Berichte aus den Kantonen Thurgau, Léman und Luzern genauer behandelt. Die Wahl fiel auf diese drei Kantone, weil von ihnen einerseits die ausführlichsten Berichte vorliegen, weil sie sich andererseits aber auch besonders zur Analyse der die Schule prägenden Faktoren eignen. Mit den Kantonen Thurgau als ehemalige gemischtkonfessionelle Gemeine Herrschaft, Léman als ehemaliges protestantisches Untertanengebiet und Luzern als ehemaliger katholischer Ort wird auch in diesem Teil eine gewisse Bandbreite abgedeckt.

---

52 Ein Überblick über alle im Republikaner aufgefundenen Berichte findet sich im Anhang dieser Arbeit.

53 Dies ist insbesondere der Fall, da die Erziehungsräte das Schulwesen teils qualitativ und teils quantitativ bewerten. Die qualitativen Bewertungen unterliegen dabei teilweise starken Werturteilen.

54 Es fehlen die Kantone Baden, Bellinzona, Bern, Freiburg, Linth, Lugano, Rätien und Wallis.

## 2 Das Schulwesen zur Zeit der Helvetik

Im Folgenden wird zuerst die nationale gesetzgeberische Tätigkeit bezüglich der Schule dargestellt. Damit soll geklärt werden, mit welchen Programmen die Behörden und Lehrer vor Ort konfrontiert wurden. Die Frage, ob und inwiefern diese Programme umgesetzt wurden, wird im zweiten Teil des Kapitels diskutiert. Im dritten Teil schliesslich werden die schulischen Verhältnisse geschildert, wie sie sich aufgrund der Erziehungsratsberichte präsentieren.

### 2.1 Die Schulgesetzgebung

Am 24. Juli 1798, rund drei Monate nach der Proklamierung der Helvetischen Republik, beschloss das Direktorium in einer provisorischen Verfügung die Einsetzung kantonaler Erziehungsräte, da sich die gesetzgebenden Räte bis zu dieser Zeit noch nicht mit dem Schulwesen auseinandergesetzt hatten.<sup>55</sup> Von den Räten wurde das direktoriale Vorgehen berechtigterweise<sup>56</sup> als Kompetenzüberschreitung wahrgenommen. Mit Sicht auf die erfolglosen späteren Versuche, eine Schulgesetzgebung auszuarbeiten und auf die Wichtigkeit der Erziehungsräte für spätere Reformen muss jedoch konstatiert werden, dass dieses schnelle Vorgehen sehr wirkungsvoll war.

#### 2.1.1 Der Entwurf Stapfers und des Direktoriums

Bis November 1798 arbeitete Minister Philipp Albert Stapfer einen „Vorschlag eines Gesetzes für die untern Bürgerschulen“<sup>57</sup> aus, wobei sein Entwurf von Seiten des Direktoriums noch modifiziert wurde. Der Entwurf bestimmte die Verteilung und den Bau von Schulen und regelte die Kompetenzen und das Wahlprozedere der Erziehungsräte und auch der Lehrer. Den Erziehungsräten wurde viel Entscheidungskompetenz zugestanden, zumeist jedoch nur nach Rücksprache mit dem Minister. Stapfer versprach sich hiermit wohl einerseits eine lokale Verankerung, andererseits eine Möglichkeit, überall direkt Einfluss zu nehmen, was über die Verwaltungskammern schwieriger gewesen wäre. Der Entwurf legte ausserdem die Unterrichtsinhalte fest. Neben Lesen, Schreiben und Rechnen waren auch Geographie, Geschichte und Moral als Fächer vorgesehen. Der Unterricht sollte über das ganze Jahr hinweg gehalten werden, im Sommer jedoch nur vier statt sechs Stunden täglich. Auch die Aufteilung in Klassen, die abschliessenden Prüfungen und der Schulaustritt wurden geregelt. Insgesamt umschrieb der Entwurf das schulische Idealbild Stapfers, das sich von den damaligen Schulverhältnissen stark unterschied.

---

55 ASHR 2, S. 607-611.

56 Das Direktorium hatte zwar eine Bevollmächtigung erhalten, Gesetze zum Schulwesen zu entwerfen, nicht aber, diese ohne Zustimmung der Räte zu vollziehen. Vgl. ASHR 2, S. 574, 611f.

57 ASHR 3, S. 602-611.

### 2.1.2 Das Schulgesetz der Erziehungskommission

In dieser Form wurde der Vorschlag Anfang Dezember im Grossen Rat verlesen. Er stiess dort auf hohe Zustimmung. Der Rat stimmte dann jedoch nicht direkt über den Vorschlag ab, sondern verwies ihn an eine schon vorgängig gegründete Erziehungskommission.<sup>58</sup> Gut drei Monate später, im März 1799, legte die Erziehungskommission dem Grossen Rat einen überarbeiteten Gesetzesentwurf<sup>59</sup> vor, der sich von Stapfers Vorschlag stark unterschied, wie sich schon aus der Eingangsbemerkung ergibt:

*„[Es ist dringend,] den bisherigen Zustand des öffentlichen Unterrichts auf eine zweckmässige, aber auch vorsichtige, und mit dem gegenwärtigen Zustand des Volkes und der Hilfsmittel im Verhältnis stehende Art zu verbessern“<sup>60</sup>.*

Die Kommission hatte also einen Entwurf erarbeitet, der sich stärker an den damaligen Verhältnissen orientierte. So wurde die tägliche Schulzeit von sechs auf mindestens drei Stunden reduziert. Die Fächer Geographie, Geschichte und Moral wurden wieder aus dem Lehrplan gestrichen. Auch eine Aufteilung in Altersklassen war nicht mehr vorgesehen. Insbesondere wurden auch die Kompetenzen des Ministers der Künste und Wissenschaften und der Erziehungsräte eingeschränkt, während den Munizipalitäten und Verwaltungskammern deren mehr eingeräumt wurden.

### 2.1.3 Das Schulgesetz des Grossen Rats

Mit teilweise grossen Unterbrechungen wurde dieses Schulgesetz bis Juli 1799 im Grossen Rat im Detail diskutiert, wobei die Lehrerwahl, die Schulaufsicht und die Rolle der Erziehungsräte zu den grössten Kontroversen führten.<sup>61</sup> Vor allem von patriotischer Seite her wurde die starke Rolle der Pfarrer bei der Lehrerwahl und der Schulaufsicht kritisiert, in der Folge wurde deren Einfluss beschränkt. Aus dem gleichen Lager kam auch die Kritik an der Kompetenzbeschneidung der Erziehungsräte, war doch deren Funktion im Schulgesetz der Erziehungskommission deutlich anders als von Stapfer ursprünglich vorgesehen. Die Veränderungen blieben letztlich jedoch gering und es wurde festgehalten, das Direktorium könne Erziehungsräte wählen, um die Verwaltungskammern zu unterstützen und diese hätten auch ihre „besonderen Versammlungen“<sup>62</sup>. Den Erziehungsräten blieb dabei aber nur eine rein beratende Funktion. Trotz der ausführlichen Diskussion unterschied sich das Schulgesetz des Grossen Rates<sup>63</sup> schliesslich nicht stark vom Vorschlag der Erziehungskommission.

---

58 ASHR 3, S. 614.

59 Schwz. Rep. 3, Nr. 31 vom 23.3.1799, S. 254-256.

60 Ebd., S. 254.

61 Ebd., S. 254-256. Ebd., Nr. 32 vom 24.3.1799, S. 257f. Ebd., Nr. 42 vom 10.4.1799, S. 336f. Ebd., Nr. 47 vom 16.4.1799, S. 375. Ebd., Nr. 51 vom 21.4.1799, S. 411f. Ebd., Nr. 52 vom 22.4.1799, S. 416f. Ebd., Nr. 58 vom 29.4.1799, S. 467. Ebd., Nr. 59 vom 1.5.1799, S. 469f. Schwz. Rep. 3 Suppl., Nr. 4 vom 4.8.1799, S. 27-29. Ebd., Nr. 10 vom 14. 9.1799, S. 75-77.

62 ASHR 5, S. 263.

63 ASHR 5, S. 261-264.

### 2.1.4 Ablehnung im Senat

Es dauerte dann bis November 1799, bis das Schulgesetz im Senat verlesen wurde. Auch hier wurde eine Kommission gebildet, die Ende Dezember dem Senat die Verwerfung des Gesetzes vorschlug. Die Begründung für diesen Entscheid ist unklar. Im Senat protokollierte man lediglich:

*„Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Rathes betreffend die Elementar-Schulen [...] gesezte Commission stattet ihren Bericht ab, und räth zur Verwerffung.“<sup>64</sup>*

Am 2. Januar 1800, sechs Tage also vor dem ersten Staatsstreich, folgte der Senat der Kommission und verwarf die Vorlage. Auch hier lässt sich eine allfällige Diskussion aufgrund der Senatsprotokolle nicht mehr rekonstruieren.<sup>65</sup> Die Vorlage wurde darauf an den Grossen Rat zurückgewiesen, dieser wiederum schickte sie an die Erziehungskommission zurück.<sup>66</sup>

### 2.1.5 Gesetzgeberische Tätigkeit ab 1800

Es kam in der Folge zu keinen weiteren Versuchen, eine umfassende Schulgesetzgebung für die ganze Republik zu etablieren. Der Vollziehungsrat und der neue Minister der Künste und Wissenschaften, Johann Melchior Mohr, versuchten fortan mit Beschlüssen ohne eigentliche gesetzliche Grundlage Verbesserungen im Schulwesen zu erreichen. Die meisten dieser Beschlüsse betrafen lokale Fragen. Im Dezember 1800 wurden hingegen zwei wichtige, das ganze Land betreffende Beschlüsse gefällt. So sollten erstens laut Beschluss vom 4. Dezember 1800 alle Gemeinden zur Errichtung einer Schule gezwungen werden, wobei dem Lehrer ein Mindestlohn von 80 Franken zugesprochen wurde.<sup>67</sup> Zweitens wurden mit dem Beschluss vom 6. Dezember 1800 alle Eltern verpflichtet, ihre Kinder zumindest während des Winters in die Schule zu schicken, wobei dieser Zeitraum nicht genauer definiert wurde.<sup>68</sup> Sowohl für die Gemeinden als auch für die Eltern wurde für den Fall, dass sie diesen Beschlüssen nicht Folge leisteten, die Bezahlung von Bussgeldern veranlasst. Die Erziehungsräte wurden beauftragt, die Beschlüsse zu vollziehen.

Da die Etablierung eines gesamtstaatlichen Schulgesetzes gescheitert war, war der Minister der Künste und Wissenschaften auf eine alternative Handlungsebene angewiesen. Gerade hier erwiesen sich die Erziehungsräte, die ja selbst einer offiziellen gesetzlichen Verankerung entbehrten, als nützliches Werkzeug, um Reformen umzusetzen.

## 2.2 Umsetzungsversuche

Bei der Betrachtung verabschiedeter Gesetze und gefällter Beschlüsse muss stets auch die weiterführende Frage beachtet werden, ob und wie diese überhaupt umgesetzt wurden?

64 BAR B0#1000/1483#56, Protokoll des Senats vom 24.12.1799, S. 684.

65 BAR B0#1000/1483#57, Protokoll des Senats vom 2.1.1800, S. 1.

66 ASHR 5, S. 264.

67 ASHR 6, S. 443.

68 ASHR 6, S. 450f.

Minister Stapfer, unzufrieden mit dem schleppenden Fortgang der Schulgesetzgebung, wählte schon 1799 einen eigenen Weg, um seine angestrebten Reformen voranzubringen. Er verfasste einen „Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräthe“<sup>69</sup> und liess diesen, nachdem die Regierung ihn „sorgfältig geprüft und endlich genehmigt hatte“<sup>70</sup>, drucken und an die Erziehungsräte versenden. Darin enthalten waren, neben einem Vorwort, erstens die Instruktionen an die Erziehungsräte, zweitens Instruktionen an die Schulinspektoren, drittens Stapfers Schulgesetzvorschlag inklusive eines Vorworts und viertens schliesslich die Fragen, die Stapfer im Rahmen seiner Schulenquôte an die Lehrer richtete.

Im folgenden werden die Instruktionen an die Erziehungsräte und an die Inspektoren erläutert und es wird geklärt, wie die Erziehungsräte ihre Aufgaben selbst einschätzten und ausführten.

### **2.2.1 Instruktionen an die Erziehungsräte und die Inspektoren**

Die Erziehungsräte existierten seit ihrer Einsetzung durch das Direktorium im Juli 1798. Ihre Kompetenzen und Aufgaben waren zwar nur ungenügend geregelt, doch die Erziehungsräte hatten, wie Stapfer bemerkte, schon selbständig „ihre Bestimmung genau in's Auge gefasst“<sup>71</sup>. Mit seinen Instruktionen wollte Stapfer diese noch genauer festlegen. Als Brücke zwischen der Regierung und der Bevölkerung sollten die Erziehungsräte die dekretierten Gesetze und Verordnungen ausführen und darüber mit dem Minister eine detaillierte Korrespondenz führen. Die Instruktionen von oben sollten zwar mit freiem Geist geprüft und an den lokalen Kontext angepasst werden, gleichzeitig blieben die Erziehungsräte „blos das Werkzeug höherer Beamten“<sup>72</sup>. In dieser Paradoxie steckt wohl die Erwartung, dass sich eine Aufklärungsbeziehung nach und nach verselbständigt.

Unmittelbarer Vorgesetzter der Erziehungsräte war der Minister der Künste und Wissenschaften. Dem kantonalen Regierungsstatthalter stand zu, die Geschäfte der Erziehungsräte zu kontrollieren und ihren Sitzungen beizuwohnen. Auch sollte er den Erziehungsräten als Autorität beiseite stehen und bei Kompetenzproblemen helfen. Die Verwaltungskammern waren für finanzielle Fragen und für die Schulgebäude zuständig.

Die Geschäfte der Erziehungsräte sah Stapfer in allen Bereichen, die lokale Kenntnisse erforderten. Damit meinte er einerseits die Prüfung und Ernennung der Lehrer und Inspektoren, andererseits die Anpassung allgemeiner Vorgaben an den lokalen Kontext. Auch sollten die Erziehungsräte Informationen zum Schulwesen sammeln und diese dem Minister in zusammengefasster Form als „Generaltabelle“<sup>73</sup> übermitteln. Wichtige Inhalte waren die Anzahl und Verteilung der Schulen, die Anzahl Lehrer und deren Lohn, die finanziellen Verhältnisse in den Gemeinden und die Unterrichtsmethoden. Auch über mögliche Verbesserungen war dem Minister zu berichten.

---

69 Stapfer, Instruktionen (wie Anm. 24).

70 Ebd., Vorrede, S. vi.

71 Ebd., Vorrede, S. x.

72 Ebd., S. 5.

73 Ebd., S. 13.

Den Erziehungsräten untergeordnet und von ihnen gewählt waren die Inspektoren. Ihre Aufgabe bestand darin, die Anweisungen von oben in den Gemeinden bekannt zu machen und auszuführen. Es wurde ihnen darum aufgetragen, die Schulen regelmässig zu besuchen und darüber Berichte abzufassen, die dann als Grundlage für die Generaltabellen der Erziehungsräte dienten. Minister Stapfer versprach sich, mit dieser Informations-Kaskade das rational beste Vorgehen zu finden:

*„Durch alle diese Notizen wird hoffentlich eine so genau Kenntniss des Schulbestandes erworben werden, dass sowohl der Erziehungsrath, als höhere Behörden mit Sicherheit diejenigen Verfügungen werden treffen können, welche den Bedürfnissen des Orts angemessen sind.“<sup>74</sup>*

### 2.2.2 Die Erziehungsräte in ihrer eigenen Einschätzung

Die Einschätzungen der Erziehungsräte über ihr eigenes Handeln und ihre Kompetenzen waren dem von Stapfer formulierten Pflichtenkatalog durchwegs sehr ähnlich. Aus den Erziehungsratsberichten ergibt sich das Bild einer Behörde, die einerseits ordnungsgemäss „nur Verordnungen treffen und Anweisung geben“<sup>75</sup> konnte und für den Vollzug von Gesetzen auf die „Hilfe der executiven Behörden des Cantons“<sup>76</sup> angewiesen war. Andererseits aber zeichneten sich die Erziehungsräte durch eine Fülle eigenständig durchgeführter Massnahmen aus. So wählten sie selbständig ihre Schulinspektoren<sup>77</sup> und korrespondierten mit diesen.<sup>78</sup> Auch liessen sie in eigener Regie Tabellen über den Zustand ihrer Schulen<sup>79</sup> und Instruktionen<sup>80</sup> drucken. Nach ihrer Selbsteinschätzung oblag ihnen dabei insbesondere die lokale Interpretation der allgemeinen Instruktionen, mit der einer zu starken Vereinheitlichung des kantonalen Schulwesens vorgebeugt werden sollte. So schrieb der Erziehungsrat des Kantons Léman:

*„Es scheint darum nothwendig, dass ausser der im Mittelpunkt der Republik vorhandenen Gewalt [...] sich in jedem Kanton eine untergeordnete Gewalt befinde, die sich mit der Aufsicht des Details beschäftigt [...].“<sup>81</sup>*

Die Erziehungsräte legitimierten mit solchen Aussagen ihre eigene Existenz. Nur durch „Kenntniss des Details“<sup>82</sup> war es möglich, dass an Orten „wo noch weniger Aufklärung ist, und wo Quellen und Mittel ganz mangeln“<sup>83</sup>, anders vorgegangen werden konnte als an 'auf-

74 Ebd., S. 46.

75 Rep. lib. Gr., Nr. 28 vom 9.12.1801, S. 111.

76 Rep. lib. Gr., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 106.

77 Schwz. Rep. 3, Nr. 69 vom 13.5.1799, S. 554. Ebd., Nr. 74 vom 18.5.1799, S. 595.

78 Schwz. Rep. 3, Nr. 74 vom 18.5.1799, S. 595f. Ebd., Nr. 75 vom 21.5.1799, S. 602. Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 120. Ebd., Nr. 409 vom 4.8.1801, S. 388.

79 Schwz. Rep. 3, Nr. 74 vom 18.5.1799, S. 596. Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 119. Rep., Nr. 8 vom 26.1.1802, S. 29.

80 Schwz. Rep. 3, Nr. 69 vom 13.5.1799, S. 554. Ebd., Nr. 70 vom 14.5.1799, S. 560. Ebd., Nr. 75 vom 21.5.1799, S. 602. Neu. Schwz. Rep., Nr. 409 vom 4.8.1801, S. 388. Rep., Nr. 10 vom 30.1.1802, S. 38.

81 Schwz. Rep. 3, Nr. 79 vom 9.6.1799, S. 645.

82 Ebd.

83 Ebd.

geklärteren' Orten. Grundlegend in der Entscheidungsfindung war die Empirie. Dies sah auch der zweite Helvetische Bildungsminister Mohr so:

*„So sehr ich auch jene Principien [Grundsätze a priori, mv] achte, so gerne bekenne ich denn doch, dass im praktischen Leben, und besonders in allem, was auf Leitung der Menschen und ihrer Geschäfte Bezug hat, die Erfahrung über alles zu schätzen ist...“<sup>84</sup>*

Mit der zunehmenden Föderalisierung veränderte sich auch die Selbsteinschätzung der Erziehungsräte, da sich die Frage nach dem Weiterbestehen einer übergeordneten Kompetenz auf gesamtstaatlicher Ebene stellte.<sup>85</sup> In den instabilen Jahren von 1800 bis 1803 erschwerten sich die Handlungsbedingungen für die Erziehungsräte, wie der abtretende Erziehungsrat des Kantons Sântis rekapitulierend festhielt:

*„Allein die mehrmalige Abwechslung die innert 3 Jahren bey der Regierung statt fand, hemmte oft unsere Wirksamkeit bey der Ausführung solcher wohlthätigen Vorschriften [...]“<sup>86</sup>*

Der Solothurner Erziehungsrat befürchtete gar, „dass die Landschulen hiesigen Kantons in kurzer Zeit verfallen müssen, wenn nicht Vorkehrungen getroffen werden, deren Mittel gar nicht in unserer Gewalt stehen.“<sup>87</sup> Damit verschoben sich auch die Massstäbe in der Wahrnehmung von Erfolgen und die Erziehungsräte sahen schon in der Aufrechterhaltung der bisherigen Schulzustände einen Erfolg.<sup>88</sup>

## 2.3 Schulische Verhältnisse

Eine Auswahl von Indikatoren dient im Folgenden zur Bewertung der Schulverhältnisse. Um ein möglichst breites Bild zu gewinnen, wurden die jeweiligen Angaben aus allen Erziehungsratsberichten zusammengetragen und zu einer Synthese verarbeitet. Als Kontrastfolie dazu dienen die Schulgesetzsavschläge. Damit soll die Differenz zwischen Anspruch und Realität dargestellt werden. Es gilt zu beachten, dass einige der Berichte stark wertend und aus der Sicht der aufklärerischen Reformer geschrieben sind, was zu einer verzerrten Darstellung führen kann.

### 2.3.1 Anzahl Schüler pro Klasse

Die Berichte der Erziehungsräte machen deutlich, dass aufgrund der hohen Schülerzahlen eine Aufteilung der Schüler in Klassen angestrebt wurde, was teilweise auch verwirklicht werden konnte.<sup>89</sup> Da dies aber eher selten der Fall war, ist die Anzahl Schüler pro Schule meist

84 Rep. lib. Gr., Nr. 35 vom 25.12.1801, S. 139.

85 Ebd., Nr. 34 vom 19.12.1802, S. 135.

86 Rep., Nr. 148 vom 16.4.1802, S. 590.

87 Ebd., Nr. 18 vom 16.2.1802, S. 69.

88 Neu. Schwz. Rep., Nr. 409 vom 4.8.1801, S. 387f. Rep., Nr. 168 vom 24.5.1803, S. 669f.

89 So zum Beispiel im Kanton Luzern und im Kanton Zürich, wo die Kinder auf zwei Klassen verteilt wurden und tageweise beziehungsweise vormittags und nachmittags abwechselnd die Schule besuchten. Vgl. Schwz. Rep. 3, Nr. 70 vom 14.5.1799, S. 561 und Rep. lib. Gr., Nr. 34 vom 19.12.1801, S. 134.

gleichbedeutend mit der Anzahl Schüler pro Klasse. Die dazu gemachten Angaben in den Berichten variieren stark und bewegen sich im Bereich zwischen acht Schülern an der lateinischen Schule in Zürich<sup>90</sup> und zum Teil über hundert Schülern an einigen Schulen in den Kantonen Léman<sup>91</sup> und Luzern<sup>92</sup>. Die Durchschnittswerte, die in den einzelnen Berichten genannt werden, liegen immer etwa im Bereich von vierzig bis siebzig Schülern.<sup>93</sup> Neben der schieren Grösse der Klassen war insbesondere problematisch, dass die Kinder jeden Alters gleichzeitig unterrichtet wurden und deswegen meist über- oder unterfordert waren. Wirkliche Verbesserungen mit Klassenteilungen waren nur möglich, wenn auch die Zahl der Lehrer erhöht wurde. Der damit verbundene finanzielle Mehraufwand war dafür ein Hemmfaktor. Obwohl die Grösse der Klassen anderes vermuten lassen könnte, besuchten längst nicht alle Kinder die Schule, wie der Erziehungsrat des Kantons Säntis bemerkte:

*„Doch zeigt sich genugsam, dass die Zahl der Schüler, nach der Volksmenge dieses Cantons, weit grösser seyn sollte.“<sup>94</sup>*

Die Gründe dafür, dass viele Kinder nicht in der Schule erschienen, werden in den nächsten Abschnitten herausgearbeitet.

### **2.3.2 Anzahl und Verteilung der Schulen**

Waren sich die Erziehungsräte bezüglich der Grösse der Klassen noch einigermassen einig, indem sie diese als zu gross erachteten, so zeigt sich bezüglich der Verteilung der Schulen ein anderes Bild. So wurde aus dem Kanton Schaffhausen berichtet, dass schon während des Ancien Régime „keine noch so kleine Ortschaft [war], die nicht ihre Schule hatte“<sup>95</sup>. Aus dem Kanton Luzern hingegen wurde vermeldet, dass die vorher sehr geringe Anzahl Schulen während der Helvetik bedeutend gesteigert werden konnte.<sup>96</sup> Die Wahrnehmung eigener Erfolge, so lässt sich dies interpretieren, führt immer auch zu einer Abwertung in der Wahrnehmung der Ausgangssituation.

Auch die Errichtung neuer Schulen wurde ambivalent bewertet. Der Zürcher Erziehungsrat betrachtete die Forderung kleiner Gemeinden nach einer eigenen Schule argwöhnisch als „meistentheils unrichtig ausgeübte Freiheit, indem sie nun nicht mehr an dieses oder jenes Ort gebunden seyn, sondern einen Schulmeister für sich haben wollten.“<sup>97</sup> Auch im Thurgau beurteilte man die Gründung kleiner „Winkelschulen“<sup>98</sup> eher als Übel denn als Hilfe. Der Luzerner Erziehungsrat konnte solchen privaten Schulen zumindest den positiven Effekt abgewinnen,

---

90 Rep., Nr. 25 vom 3.3.1802, S. 97.

91 Schwz. Rep. 3, Nr. 79 vom 9.6.1799, S. 642.

92 Rep., Nr. 10 vom 30.1.1802, S. 38.

93 Schwz. Rep. 3, Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 535. Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 120. Ebd., Nr. 478 vom 8.10.1801, S. 664. Rep., Nr. 10. vom 30.1.1802, S. 37f.

94 Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 119f.

95 Rep., Nr. 38 vom 20.3.1802, S. 149.

96 Vgl. Kapitel 3.3.1.

97 Schwz. Rep. 3, Nr. 70 vom 14.5.1799, S. 560.

98 Ebd., Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 535.

dass sie in entlegenen Gebieten eher eine willkommene Ergänzung denn eine Konkurrenz für die offiziellen Schulen darstellten. Druck auf die offiziellen Schulen kam oft von Seiten der Eltern, wie folgendes Zürcher Beispiel zeigt:

*„Die Eltern wollen ihre Kinder darum nicht in die gesetzliche Schule schicken, weil der Sohn des alten unfähigen Schulmeisters, welcher der ordentliche Adjunctus seines Vaters ist, sich bei vielen Talenten viele Nachlässigkeit zu Schulden kommen lasse.“<sup>99</sup>*

Neben der Bemängelung der Unterrichtsqualität wurde seitens der Eltern oft auch die Befürchtung geäußert, dass die Schule die Religion verdränge.

Insbesondere in den Berggebieten waren zu wenig Schulen vorhanden und die Kinder mussten längere Schulwege zurücklegen. Von 236 Schulen im Kanton Säntis lag zwar nur bei deren drei der längste Schulweg über einer Stunde.<sup>100</sup> Es muss aber vermutet werden, dass für diese Statistik nur die Kinder befragt wurden, die auch tatsächlich in der Schule erschienen. Somit wären gerade die Kinder, die aufgrund des zu langen Schulwegs nicht zur Schule gingen, nicht Teil der Statistik.

Als Räumlichkeit für den Unterricht diente oft die Wohnung des Lehrers oder ein Zimmer in einem Privathaus, das für die grosse Anzahl Schüler zu klein war. Auch der Zustand der Schulhäuser wurde immer wieder in drastischer Darstellung beklagt, wie hier in Schaffhausen:

*„Die ansehnlichste Landgemeinde unsers Kantons zeichnet sich insbesondere durch ein solches enges, ungesundes, finsternes, kerkerartiges Schulgebäude aus;“<sup>101</sup>*

Bessere Schulräumlichkeiten wurden zwar von den meisten Erziehungsräten gefordert, gleichzeitig war man sich der beschränkten Möglichkeiten, vor allem finanzieller Art, sehr wohl bewusst.

### **2.3.3 Schulzeit**

Sowohl Stapfer als auch die Erziehungskommission des Grossen Rates und der Grosse Rat selbst hatten in ihren jeweiligen Gesetzesvorschlägen vorgesehen, dass die Schule das ganze Jahr über stattfinden würde. Während Stapfer die Dauer der Schulferien zusammen mit den Erziehungsräten bestimmen wollte<sup>102</sup>, sahen die Kommission<sup>103</sup> und der Grosse Rat<sup>104</sup> vor, dass die Ferienzeit von der Munizipalität festgelegt würde, wobei die maximale Ferienzeit auf drei Monate beschränkt werden sollte. Da jedoch keiner dieser Vorschläge gesetzlich wirksam wurde, war keine Grundlage vorhanden, um die Schulzeit zu vereinheitlichen. Die Verhältnisse, wie sie sich aufgrund der Erziehungsratsberichte darstellen, sind deshalb regional sehr

---

99 Ebd., Nr. 70 vom 14.5.1799, S. 561.

100 Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 120.

101 Rep., Nr. 38 vom 20.3.1802, S. 149.

102 ASHR 3, S. 610.

103 Schwz. Rep. 3, Nr. 31 vom 23.3.1799, S. 255.

104 ASHR 5, S. 262.

unterschiedlich.

Meist fand die Schule den Winter über statt, denn in den landwirtschaftlich geprägten Gebieten wurden die Kinder im Sommer als Arbeitshilfen gebraucht.

Es kam jedoch auch im Winter vor, dass die Kinder nicht zur Schule erschienen, wie die Berichte aus den Kantonen Thurgau<sup>105</sup>, Oberland<sup>106</sup>, Säntis<sup>107</sup>, Luzern<sup>108</sup> und Aargau<sup>109</sup> belegen. Teilweise wurde auch während des Sommers Schule gehalten. Im Kanton Säntis beispielsweise war dies in einem Viertel aller Schulen der Fall. In zwei Dritteln der Schulen dauerte der Unterricht zwischen drei und neun Monaten, in sehr wenigen Schulen kürzer als drei Monate.<sup>110</sup> In bergigen Gebieten wurden die Ferien eher auf den Winter angesetzt, wohl weil die Schulwege im Winter besonders schwer zu gehen gewesen wären.

Die Erziehungsräte konnten die Einhaltung der Schulzeit wegen mangelnder gesetzlicher Grundlagen zu Beginn oft nur ungenügend durchsetzen. Als am 6. Dezember 1800 vom Vollziehungsrat eine gesetzliche Schulpflicht beschlossen wurde und den Erziehungsräten Mittel gegeben wurden, gegen renitente Eltern vorzugehen<sup>111</sup>, änderte sich dies.

Das Alter, mit welchem die Eltern ihre Kinder zur Schule schickten, wurde meist durch den unmittelbaren Nutzen, den sich die Eltern von deren Präsenz oder Absenz zu Hause versprachen, bestimmt, wie der Bericht aus dem Kanton Thurgau zeigt:

*„So frühe die Kinder, damit sie den Eltern aus den Füssen kommen, zur Schule geschickt werden, so frühe werden sie aus derselben weggenommen, gerade in dem Alter wo sie reif sind bessere Fortschritte zu machen.“<sup>112</sup>*

Von den Erziehungsräten wurde solch elterliches Vorgehen verurteilt, der Aargauer Erziehungsrat sah darin gar die „unwürdigste Gleichgültigkeit für das Wohl der Kinder“<sup>113</sup>. Viel eher handelten die Eltern wohl aber aus reiner wirtschaftlicher Notwendigkeit.

### 2.3.4 Lehrer

Die Wahl der Lehrer war laut den Erziehungsratsberichten eine Angelegenheit, in der die Munizipalitäten, der Erziehungsrat und die Eltern die bestimmenden Faktoren waren. Stapfer hatte in seinem Gesetzesvorschlag ursprünglich vorgesehen, dass neue Lehrer von den Inspektoren ernannt und dann vom Erziehungsrat bestätigt würden.<sup>114</sup> Der grosse Rat hatte dies abgeändert und sah die Wahlkompetenz bei den Verwaltungskammern.<sup>115</sup> Insbesondere

---

105 Schwz. Rep. 3, Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 536.

106 Ebd., Nr. 71 vom 15.5.1799, S. 570.

107 Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 120.

108 Rep. lib. Gr., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 107.

109 Rep., Nr. 5 vom 16.1.1802, S. 18.

110 Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 120.

111 Eltern von Kindern, die nicht zur Schule erschienen, wurden mit fünf Batzen pro Kind und pro Woche gebüsst. Vgl. ASHR 6, S. 450f.

112 Schwz. Rep. 3, Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 536.

113 Rep., Nr. 5 vom 16.1.1802, S. 18.

114 ASHR 3, S. 608.

115 ASHR 5, S. 262.

ein Einfluss letzterer auf die Lehrerwahl lässt sich aber in den Erziehungsratsberichten nicht feststellen<sup>116</sup>, die Verwaltungskammern wurden eher bei finanziellen Fragen<sup>117</sup> oder als Unterstützung<sup>118</sup> beigezogen.

Fälle, in denen die Munizipalitäten ein hohes Mitbestimmungsrecht hatten, finden sich in den Berichten aus den Kantonen Thurgau und Aargau. So schrieb der Thurgauer Erziehungsrat, die Wahl der Lehrer hänge „fast durchgehends mehr oder minder von den Gemeinden selbst ab“<sup>119</sup>, was dazu führe, dass die Lehrer oft nach willkürlichen Kriterien gewählt und abgesetzt würden. Während der Thurgauer Erziehungsrat diese hohe Gemeindekompetenz bedauerte, ging es dem Aargauer Erziehungsrat eher um ein Abwägen, wie viel Freiheiten er den Gemeinden lassen wollte. Bei Stellenbesetzungen auf dem Land übte er sein Besetzungsrecht aus, in den Städten hingegen, wo er keine Bildungsfeindlichkeit befürchtete, verzichtete er darauf:

*„Da wir aber überzeugt seyn konnten, dass man daselbst auf gute Lehrer bedacht seyn würde, so thaten wir Verzicht auf unser Besetzungsrecht, um durch keine Rangstreitigkeiten dem Wesentlichen und Nothwendigen zu schaden.“<sup>120</sup>*

Einen Fall starken Einflusses der Eltern in der Lehrerwahl beschreibt der Bericht des Oberländer Erziehungsrats, der die Absetzung eines Lehrers in Zweisimmen behandelt. Die Bevölkerung, unzufrieden mit dem Lehrer des Dorfs, hatte diesen eigenhändig seines Amtes enthoben. Da sowohl der Ortspfarrer als auch der Schulinspektor dem Lehrer ein gutes Zeugnis ausstellten, setzte der Erziehungsrat den Lehrer wieder ein, was jedoch erneut zu heftigen Protesten führte:

*„Auf die Bekanntmachung der Erkenntniss des Erziehungsrathes vom 3. Decbr. foderte ein grosser Theil der Gemeinde mit erneuertem Ungestüm die Absetzung jenes Schullehrers. Er selbst wurde den Tag darauf durch einen zusammengerotteten Haufen, vorzüglich von Weibern, schimpflich von dem Schulhause zurückgetrieben.“<sup>121</sup>*

Auf den anhaltenden Widerstand der Bevölkerung reagierte der Erziehungsrat mit der provisorischen Einsetzung eines neuen Lehrers, der später definitiv eingesetzt wurde. Dem alten Lehrer wurde die Möglichkeit gegeben, sich anderswo um eine Lehrerstelle zu bewerben.

Klagen über die mangelnden Fähigkeiten der Lehrer wurden vor allem auch von den Erziehungsräten selbst geäussert. Laut vielen Berichten war ein grosser Teil der Lehrer nur zu Unterricht in Lesen und Schreiben fähig, während der Rechenunterricht und die Lehre selbständigen Denkens oft schon grössere Probleme bereitete. So berichtete beispielsweise der

---

116 Dies mag teilweise daran liegen, dass die Erziehungsräte vor allem die Fälle schilderten, in denen sie selbst involviert waren.

117 Zum Beispiel im Kanton Zürich: Schwz. Rep. 3, Nr. 70 vom 14.5.1799, S. 561.

118 Zum Beispiel im Kanton Aargau: Neu Schwz. Rep., Nr. 409 vom 4.8.1801, S. 388.

119 Schwz. Rep. 3, Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 538.

120 Neu. Schwz. Rep., Nr. 409 vom 4.8.1801, S. 388.

121 Schwz. Rep. 3, Nr. 71 vom 15.5.1799, S. 569.

Thurgauer Erziehungsrat zum Thema Verstandesübung:

*„Die meisten Lehrer, die es versuchen wollen, benehmen sich dabei so links, dass sie mehr verwirren als aufklären;“<sup>122</sup>*

Der Lehrerberuf war oft nicht die einzige Tätigkeit, der die Lehrer nachgingen, wie der Bericht des Erziehungsrats des Kantons Säntis aufzeigt: Rund 43% der Lehrer waren Bauern oder Handwerker, rund 33% Geistliche und nur rund 24% waren hauptberufliche Lehrer.<sup>123</sup> Auf Nebentätigkeiten waren die Lehrer angewiesen, weil die üblichen Löhne sehr tief lagen.<sup>124</sup> Eine oft geäußerte Forderung der Erziehungsräte war deshalb die Anhebung der Lehrerlöhne, welcher die Wirkung eines Allheilmittels zugesprochen wurde. So meinte der Zürcher Erziehungsrat, dass die Lehrer kleiner Schulen „wegen der schlechten Besoldung, die sie erhalten, grösstentheils unfähige Subjecte sind.“<sup>125</sup> Auch im Kanton Säntis konstatierte man, „dass also die erbärmliche Besoldung der Schullehrer vorzüglich an dem elenden Zustand vieler Schulen schuld ist.“<sup>126</sup>

Eine ähnliche Ansicht vertrat auch der Aargauer Erziehungsrat und führte deshalb eine Art Bonussystem für besondere Leistungen seitens der Lehrer ein. Schon bald sah er sich darin bestätigt, „dass diese Belohnungen gute Wirkung gehabt haben.“<sup>127</sup>

Die schlechte Entlohnung der Lehrer mag zwar sehr wohl zur geringen Attraktivität des Lehrerberufs beigetragen haben, auf die von der bestehenden Lehrerschaft erbrachten Leistungen dürfte dies allerdings keinen allzu grossen Einfluss gehabt haben. Es waren schlicht zu wenig qualifizierte Lehrer vorhanden.

Eine wichtige Massnahme stellte deswegen die Lehrerbildung dar. Erfolgreich war man in diesem Bereich im Kanton Säntis, wo unter Pfarrer Johann Rudolf Steinmüller in Gais ein Lehrerseminar abgehalten wurde. Den Lehrern wurden dabei Kenntnisse in Lesen, Schreiben und im Verständnis von Texten vermittelt. Auch grundsätzliche Kenntnisse in Geographie, Naturgeschichte und Mathematik waren Teil des Lehrplans. Nach Beendigung des Kurses wurden die Teilnehmer vom Erziehungsrat erfolgreich geprüft: man zeigte sich „mit diesem Examen äusserst wohl zufrieden“<sup>128</sup>. Die Kosten dieser Ausbildung wurden vom Erziehungsrat detailliert aufgelistet. Den Hauptanteil davon machten die Unterkunftskosten für die Lehrer aus, während Steinmüller selbst für seine Bemühungen nicht entschädigt wurde. Die anfallenden Kosten entsprachen pro Lehrer etwas mehr als einem Drittel eines üblichen Jahreslohns.<sup>129</sup> Auch im katholischen Teil des Kantons wurden ähnliche Anstrengungen unternom-

---

122 Schwz. Rep. 3, Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 537.

123 Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 120.

124 Vgl. dazu die Ausführungen zum Kanton Léman in Abschnitt 3.2.1.

125 Schwz. Rep. 3, Nr. 70 vom 14.5.1799, S. 561.

126 Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 120.

127 Ebd., Nr. 409 vom 4.8.1801, S. 388.

128 Rep., Nr. 32 vom 13.3.1802, S. 125.

129 Für 18 Lehrer wurden 745 Gulden aufgewendet, der durchschnittliche Jahreslohn betrug im Kanton Säntis rund 113 Gulden.

Zu den Lehrerlöhnen vgl. Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 120.

men, wobei hier die Finanzierung grössere Probleme bereitete. Dennoch konnte, unter der Leitung von Pfarrer Josef Anton Blattmann, im Kloster St. Gallen ein kleineres Lehrerseminar durchgeführt werden.<sup>130</sup> Auch in anderen Kantonen wurden Lehrerseminare abgehalten<sup>131</sup> oder es wurde zumindest darüber diskutiert. Dabei war die ungelöste Frage der Finanzierung zumeist dafür verantwortlich, dass sich die Erfolge in Grenzen hielten.<sup>132</sup>

### 2.3.5 Finanzielles

Mit der Formulierung, dass „Grund und Boden [...] mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden [könne], wovon man sich nicht loskaufen könnte“<sup>133</sup>, wurde in der ersten Helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 die Abschaffung der Feudalrechte festgehalten. Gleichzeitig schuf man ein neues System, in dem eine Steuer nach „Vermögen, Einkünften und Nutzniessungen“<sup>134</sup> erhoben wurde. Die Durchsetzung dieses neuen Systems erwies sich allerdings als schwierig und die Einkünfte blieben gering, so dass sich die finanzielle Lage der Republik zusehends verschlechterte.<sup>135</sup> Vor diesem Hintergrund sind auch die Klagen der Erziehungsräte über die fehlenden finanziellen Mittel zu sehen.

Die tiefen Lehrerlöhne, wie sie in den meisten Berichten beklagt werden, erklären sich aus den tiefen oder inexistenten Fonds, mit Hilfe derer die Löhne bezahlt werden mussten. Der Erziehungsrat des Kantons Waldstädten schrieb dazu exemplarisch:

*„Leider haben die wirklich bestehenden Schulen in unserm Kanton fast allgemein so unbedeutenden Fond, dass man nicht denken kann, einen Mann der sonst durch gute Einsichten sein Brod zu gewinnen weiss, für einen Schullehrer zu finden.“*<sup>136</sup>

Die Erziehungsräte formulierten und praktizierten verschiedene Modelle, um dem Geldmangel entgegen zu wirken. So zog der Thurgauer Erziehungsrat die Möglichkeit einer spezifisch für die Schule zu verwendenden Steuer in Betracht und meinte, dass das Volk „gerne dazu Hand bietet, wenn es schicklich aufgefordert wird; wenn man die Verbesserung einigermaßen seinen Begriffen anpassen kann, und wenn ihm eine Aufsicht über neu zusammengelegtes Geld und unmittelbare Verwendung für eigne Schulen zugesichert wird.“<sup>137</sup> Es zeigt sich hier, dass die Akzeptanz einer Steuer stark vom unmittelbar sichtbaren Nutzen abhing. Gerade im Bereich Schule waren und sind Investitionen aber vor allem erst längerfristig spürbar. Über die Einführung einer solchen schulspezifischen Steuer findet sich in den Erziehungsratsbe-

---

Zu den Ausbildungskosten vgl. Rep., Nr. 32 vom 13.3.1802, S. 125f.

130 Ebd., Nr. 98 vom 10.7.1802, S. 389.

131 Beispielsweise in St. Urban im Kanton Luzern, vgl. dazu Abschnitt 3.3.1.

132 Der Thurgauer Erziehungsrat meinte beispielsweise, ein Lehrerseminar könne dem Staat nicht noch zusätzlich aufgebürdet werden. Vgl. Schwz. Rep. 3, Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 538.

133 Artikel 9 der Ersten Helvetischen Verfassung. In: Majer, Diemut/Hunziker, Margarete, Verfassungsstrukturen, Freiheits- und Gleichheitsrechte in Europa seit 1789 : eine Sammlung ausgewählter Verfassungstexte, Karlsruhe 2009, S. 114.

134 Artikel 11 der Ersten Helvetischen Verfassung. In: Ebd.

135 Fankhauser, Republik (wie Anm. 5), S. 258-267.

136 Schwz. Rep. 3, Nr. 75 vom 21.5.1799, S. 602.

137 Ebd., Nr. 68 vom 12.5.1799, S. 546.

richten kein Hinweis.

Eine weitere mögliche Massnahme stellte der Rückgriff auf die vorrevolutionären Besitztümer dar, wie sie der Luzerner Erziehungsrat propagierte:

*„Es liessen sich Quellen zu Besoldung der Schullehrer in unserm Canton finden, wenn geistliche und weltliche Obern zu diesem Werk Hand bieten, und so gewisse geistliche Stiftungen, die nicht notwendig mit dem Gottesdienste verbunden sind, zu diesem Zweck verwenden wollten.“<sup>138</sup>*

Zumindest auf gesamtstaatlicher Ebene wurde diese Massnahme verwirklicht, indem der Staat seine Auslagen ab 1800 durch den Verkauf von Nationalgütern finanzierte.<sup>139</sup>

Finanzielle Probleme bereitete der Schulunterricht vor allem auch den Eltern. In der Vorrede zu Stapfers Schulgesetzentwurf hatte das Direktorium vorgeschlagen, der Unterricht müsse „wohlfeil, für Arme unentgeltlich und gleichförmig“<sup>140</sup> sein. Konkretisiert wurde die Frage der Finanzierung in den Gesetzesentwürfen von Erziehungskommission und Grosse Rat. Hier wurde festgehalten, dass in den schon bestehenden Schulen die Löhne in gleicher Art wie bisher weiter bezahlt, in den neuen Schulen jedoch von der Gemeinde übernommen werden sollten.<sup>141</sup> Wie der Bericht des Erziehungsrates des Kantons Sântis zeigt, waren die Verhältnisse bezüglich Schulgeldern tatsächlich nicht einheitlich. Die höheren Schulen mit einberechnet, waren hier knapp drei Viertel der Schulen sogenannte „Freischulen“<sup>142</sup>, während in den restlichen Schulen, teilweise mit Unterstützung durch die Gemeinde, Schulgelder bezahlt werden mussten.<sup>143</sup> Diese Schulgelder stellten, wie die Berichte der meisten Erziehungsräte aufzeigen, in ärmeren Schichten vielerorts ein Problem dar. So berichtete beispielsweise der Zürcher Erziehungsrat über ein Vorkommnis in der Gemeinde Illnau:

*„Einzelne Höfe hatten eine eigne Schule errichtet, weil sie sich mit den Gemeinden, in deren Schulen sie bisher gehörten, wegen des Schullohns nicht vergleichen konnten.“<sup>144</sup>*

Die Erziehungsräte verurteilten solches Vorgehen der Gemeinden meist, gleichzeitig forderten sie aber auch grössere staatliche Unterstützung.

### **2.3.6 Inhalte und Lehrmittel**

Die Unterrichtsinhalte, wie sie sich aufgrund der Erziehungsratsberichte zeigen, unterschieden sich zwischen den Kantonen nur gering. Meist wurde zumindest Lesen, Schreiben und Religion unterrichtet. In einigen Schulen kam dazu noch Unterricht in Rechnen und Singen. Weiterführende Unterrichtsinhalte, wie sie Stapfer in seinem Schulgesetzentwurf noch vorgesehen

---

138 Rep. lib. Gr., Nr. 28 vom 9.12.1801, S. 111.

139 Fankhauser, Republik (wie Anm. 5), S. 258-267.

140 ASHR 3, S. 604.

141 Schwz. Rep. 3, Nr. 31 vom 23.3.1799, S. 255. ASHR 5, S. 262.

142 Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 120.

143 Ebd.

144 Schwz. Rep. 3, Nr. 70 vom 14.5.1799, S. 561.

hatte<sup>145</sup>, waren praktisch inexistent. Zahlen zur Häufigkeit der gelehrten Inhalte lieferte der Erziehungsrat Sântis: In den insgesamt 229 Primarschulen wurde in 223 Fällen Lesen und Schreiben gelehrt (in sechs nur Lesen), in 203 Schulen wurde Rechnen gelehrt und in 83 Schulen Singen.<sup>146</sup> Der Lese- und Schreibunterricht wurde von den meisten Erziehungsräten als einigermassen akzeptabel bewertet, während vor allem bezüglich des Rechenunterrichts grosse Vorbehalte geäussert wurden.<sup>147</sup> Die vorherrschenden Verhältnisse wurden von den Erziehungsräten oft mit drastischen Worten geschildert. So berichtete beispielsweise der Aargauer Erziehungsrat:

*„Das Buchstabiren und Syllabiren wurde meistens auf die für Lehrer und Kinder mühsame Weise gelehrt; bey dem Lesen keine Rücksicht aufs Verstehen des Gelesenen genommen; das neue A B C Buch, welches dazu hätte Gelegenheit und Anleitung geben können, aus Unverstand fast aus allen Schulen verdrängt, und Schreiben und Rechnen entweder gar nicht, oder bloss als Nebensache gelehrt.“<sup>148</sup>*

Bezüglich der im Unterricht verwendeten Lehrmittel finden sich zwischen den Kantonen nur noch wenig Gemeinsamkeiten. Laut Stapfers Schulgesetzentwurf wäre ein allgemeines und einheitliches Lehrmittel vorgesehen gewesen:

*„Ein Elementarbuch, welches die für den Menschen nützlichsten Begriffe enthält, wird auf Veranstaltung der Regierung verfasst werden; es wird den Schülern zur Übung ihres Gedächtnisses dienen und ihre Aufmerksamkeit auf Gegenstände lenken, welche zugleich ihren Bedürfnissen und ihrer Fassungskraft angemessen sind.“<sup>149</sup>*

Durch die Erwartung, dass diese Ankündigung ausgeführt würde, wurde die Eigeninitiative der Erziehungsräte bezüglich der Abfassung besserer Lehrmittel teilweise gebremst<sup>150</sup> und es wurden die schon früher benutzten Bücher weiter verwendet. Eine gute Bewertung erfuhren dabei insbesondere die Lehrmittel von Nivard Krauer<sup>151</sup>. Der Solothurner Erziehungsrat schlug ausserdem weitere Lehrmittel vor, die allesamt aus dem deutschsprachigen Raum stammten und schon vor der Revolution verfasst worden waren.<sup>152</sup> Auch Pfarrer Steinmüller, der im Kanton Sântis die Lehrerseminare durchgeführt hatte, orientierte sich hauptsächlich an den deutschen Pädagogen:

*„[Man möchte] mir vielleicht einwenden: ich schliege dabey nur den alten schon lange bekannten Weg ein, und lehre eine Methode, die in den Schriften eines Basodow, von Rochow, Campe, Schletz, Buel und anderer, schon lange und noch viel schöner, vorgetragen*

---

145 Vgl. dazu Abschnitt 2.1.1.

146 Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.5.1801, S. 120.

147 Vgl. dazu die Abschnitte 3.1.1, 3.2.1 und 3.3.1.

148 Rep., Nr. 5 vom 16.1.1802, S. 18.

149 ASHR 3, S. 609.

150 Rep., Nr. 148 vom 16.4.1803, S. 590.

151 Vgl. die Ausführungen zu Krauer in Abschnitt 3.3.1.

152 Schwz. Rep. 3, Nr. 76 vom 22.5.1799, S. 612.

worden sey [...]“<sup>153</sup>

Steinmüller räumte ein, dass dies tatsächlich der Fall sei, rechtfertigte sich aber damit, dass sich diese ältere Methode stets als „zweckmässig und höchst wohlthätig“<sup>154</sup> erwiesen habe. Es zeigt sich also, dass Kontinuitäten zur Zeit vor der Revolution, anders als vielleicht erwartet werden könnte, durchaus gesucht und geschätzt wurden.

### 3 Fallbeispiele

In den folgenden drei Fallbeispielen werden die Erziehungsratsberichte aus den Kantonen Thurgau, Léman und Luzern genauer dargestellt und diskutiert. Ein besonderes Augenmerk dient dabei den regional spezifischen Verhältnissen und Wirkfaktoren, die für das Funktionieren des Schulwesens verantwortlich waren.

#### 3.1 Die Schule als finanzielle Frage: Kanton Thurgau

Seit Ende des 15. Jahrhunderts als Gemeine Herrschaft verwaltet und im 18. Jahrhundert zur Landvogtei umgewandelt, blieben im Thurgau spätmittelalterliche Verhältnisse bis zur Helvetischen Revolution beständig. So waren insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse äusserst unklar und auch die Leibeigenschaft blieb erhalten.<sup>155</sup> Unter diesen Voraussetzungen entwickelte sich bis 1798 keine eigene Befreiungsbewegung und nur ein kleiner Teil der Oberschicht setzte sich mit den Ideen der Aufklärung auseinander. Die Proklamierung der Helvetischen Republik wurde von der Bevölkerung dennoch wohlwollend aufgenommen, da man sich die Gleichstellung mit den anderen Kantonen versprach. Nachdem der Thurgau 1799 im 2. Koalitionskrieg zum Kriegsschauplatz wurde, in der Folge für ein paar Monate gar die alten staatsrechtlichen Verhältnisse wieder eingeführt wurden und auch später keine beständige Ordnung hergestellt werden konnte, hielten sich auch die Reformerfolge in Grenzen. Gerade das Bildungswesen gehört aber zu den Bereichen, in denen erste Erfolge erzielt werden konnten.<sup>156</sup>

##### 3.1.1 Bericht des Erziehungsrats

Der Bericht des Thurgauer Erziehungsrats war der erste und gleichzeitig umfangreichste, der im Republikaner abgedruckt wurde und erstreckt sich über drei Ausgaben.<sup>157</sup> Der überwiegende Teil wurde im Februar 1799 aufgesetzt, eine kurze Schlussnote datiert auf den 13. März

---

153 Rep., Nr. 52 vom 10.4.1802, S. 205.

154 Ebd.

155 Trösch, Erich, Abschnitte 2.4 - 'Regieren und Verwalten in der gemeinen Herrschaft Thurgau' und 2.5 - 'Die Landvogtei Thurgau im 18. Jahrhundert', in Artikel: Thurgau, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7393.php> [05.06.2012].

156 Salathé, André, Abschnitte 4.1 - 'Die Befreiungsbewegung 1798' und 4.2 - 'Die Helvetik im Thurgau 1798-1803', in Artikel: Thurgau, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7393.php> [05.06.2012].

157 Schwz. Rep. 3, Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 535-539. Ebd., Nr. 68 vom 12.5.1799, S. 546f. Ebd., Nr. 69 vom 13.5.1799, S. 553f.

1799. Aufgrund dieser Datierungen lässt sich vermuten, dass es sich bei diesem Bericht um einen Zusammenschritt von Daten handelt, die im Zusammenhang mit der Stapfer-Enquête gewonnen wurden.

### **Zustand der Schulen**

Der Bericht unterscheidet zwischen 'niedern' und 'höheren' Schulen, wobei das Hauptaugenmerk dem Zustand der niederen Schulen in ländlichen Gebieten gilt. Als erster Indikator dient die Zahl der Schüler pro Klasse, diese betrug laut Bericht durchschnittlich 42. Der Erziehungsrat bewertete diese Durchschnittszahl als akzeptabel, eher erschienen ihm die starken regionalen Schwankungen problematisch. Während die Klassen im oberen Thurgau manchmal nur aus 15 oder 20 Schülern bestünden, seien es andernorts bis zu 60 Schüler. Konfessionszugehörigkeiten seien in dieser Frage nicht ausschlaggebend.

Die Schule wurde laut dem Bericht hauptsächlich im Winter gehalten und dauerte „von Martini bis Ostern“<sup>158</sup>, was einem knappen halben Jahr entspricht. Im Sommer hingegen wurde nur an sehr wenigen Orten überhaupt Schule gehalten, und auch dort nur in reduziertem Umfang. Verantwortlich dafür waren einerseits die finanziellen Verhältnisse der Lehrer, die dazu führten, dass diese im Sommer auf Nebenverdienste angewiesen waren. Andererseits waren auch die Eltern von der Arbeit ihrer Kinder abhängig:

*„Während dem sie noch zur Schule gehören, bleibt der Knab des eigentlichen Bauren, so lange man im Herbst noch in Feld und Holz etwas arbeiten kann, oft bis zum neuen Jahr; und sobald im Frühling ein sonnichter Tag kommt, meist Mitte des Merzens fast immer aus der Schule weg [...]“<sup>159</sup>.*

Zur Überwindung der finanziellen Probleme schlug der Erziehungsrat vor, dass den Eltern eine Unterstützung zur Zahlung des Schulgelds und zur Kompensation entgangener Einkünfte aus der Arbeit der Kinder zugesprochen werde.

Die Wahl der Lehrer stellte ein weiteres Problem dar, weil hier nach Meinung des Erziehungsrates den Gemeinden zu grosse Kompetenzen zugestanden wurden, was dazu führte, dass „Wohlfeilheit und Familienverhältnisse öfters der Massstab sind als Fähigkeit und Treue.“<sup>160</sup> Der Erziehungsrat wünschte deswegen, dass die Lehrer von Sachkundigen geprüft werden. Gleichzeitig müsse für eine bessere Ausbildung der Lehrer gesorgt werden. Als weitere Massnahme schlug der Erziehungsrat die Erhöhung der Löhne der Lehrer vor. Damit wachse auch deren nötige gesellschaftliche Anerkennung.

Ein weiteres Problem stellte der Mangel an Schulhäusern ausserhalb der grossen Gemeinden dar. Üblicherweise fand der Unterricht im Haus des Lehrers statt und so war die Grösse der Stube des Lehrers oft auch wegweisendes Kriterium bei der Wahl der Lehrer. Der Erziehungsrat forderte deshalb den Bau neuer Schulhäuser oder die Umnutzung bestehender Gebäude,

---

158 Schwz. Rep. 3, Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 535.

159 Ebd., S. 536.

160 Ebd., S. 538.

beispielsweise von Klöstern. Um die so entstehenden Ausgaben zu finanzieren, empfahl der Erziehungsrat eine Steuer. Damit diese Steuer akzeptiert werde, müsse die direkte Verwendung der Gelder für das Volk immer sichtbar sein.

Die städtischen niederen Schulen wurden im Bericht nur marginal behandelt. Deren Zustand wurde vom Erziehungsrat generell als besser eingeschätzt. Zwar seien auch hier oft viel zu viele Kinder in einer Klasse, doch seien die Lehrer meist kompetenter.

### **Unterricht**

Die Unterrichtsinhalte wurden im Bericht in Bereiche aufgeteilt und einzeln bewertet. In allen Schulen, so wurde berichtet, wurde Religion, Lesen, Schreiben und Singen unterrichtet, wobei der Religionsunterricht dominierte:

*„Es ist nicht zu läugnen, dass das Auswendiglernen von Bibelstellen, Gebetern, Catechismen, fast 2/3 der Schulzeit einnimmt und den übrigen Unterricht so enge beschränkt, dass wenig herauskommen kann.“<sup>161</sup>*

Die Idee, dass die Pfarrer den Religionsunterricht übernehmen könnten<sup>162</sup>, wurde vom Erziehungsrat verworfen, da den Pfarrern seiner Meinung nach nicht noch mehr Aufgaben aufgebürdet werden konnten. Der Erziehungsrat strebte darum eine Reduzierung des Religionsunterrichts an, wobei er hier grossen Widerstand aus der Bevölkerung befürchtete. Der Bevölkerung sollte darum die wahre Bedeutung des Religionsunterrichts vermittelt werden:

*„die Wahrheiten der Religion mit dem Verstand zu fassen, religiöse Gefühle und moralische Grundsätze den Herzen einzupflanzen, sey die Hauptsache beim Religionsunterricht; eine Zahl zweckmässiger Bibelstellen, die Hauptsätze der Glaubenslehre, einige Gebeter und Lieder im Gedächtnis zu haben, sey nothwendig – aber es komme dabei nicht auf die Menge an“<sup>163</sup>.*

Der Lese- und Schreibunterricht wurde laut Bericht in akzeptabler Art und Weise gehalten. Es zeige sich aber ein Mangel an guten Lehrmitteln. Der gleiche Mangel lasse sich auch für den Rechenunterricht beobachten, in diesem Bereich sei der Unterricht aber noch einiges dürftiger:

*„Diese, für alle Stände bis auf einen gewissen Grad unentbehrliche Kenntniss, wird in wenigen Schulen nach Bedürfniss, in vielen sehr schlecht, in eben so vielen gar nicht gelehrt, weil es den Lehrern selbst daran fehlt.“<sup>164</sup>*

Um hier eine Verbesserung zu bewirken, forderte der Erziehungsrat den Druck von Rechenanleitungen, in denen die einfachsten Methoden aufgeführt würden.

Weitere Unterrichtsinhalte wie Verstandesübung, Geschichte, Staatskunde und Naturkunde

---

161 Ebd., S. 536.

162 Wie dies beispielsweise im Kanton Léman der Fall war. Vgl. Abschnitt 3.2.1.

163 Schwz. Rep. 3, Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 536f.

164 Ebd., S. 537.

wurden laut dem Bericht überhaupt nicht gelehrt.

Die Unterrichtsinhalte in den städtischen niederen Schulen unterschieden sich laut Bericht nicht stark von denjenigen in den ländlichen Schulen:

*„Lesen, rechnen, singen, schreiben, auch das Orthographische wird besser als auf dem Land gelehrt: [...] aber Verstandesübung und reelle Kenntnisse in obbenannten Fächern sind hier ebenso fremd.“<sup>165</sup>*

## **Massnahmen**

Um den beschriebenen Mängeln entgegenzuwirken, schlug der thurgauische Erziehungsrat eine Vielzahl von Massnahmen vor. Diese betrafen vor allem die Verbesserung des Zustands der Schulen und weniger inhaltliche Aspekte des Unterrichts.

So sollten grössere Schulen aufgeteilt werden, um die Zahl der Schüler pro Klasse zu verringern, oder es sollten an einer Schule mehrere Klassen gebildet werden. Da dies mehr Lehrer erforderte, forderte der Erziehungsrat als Anreiz die Anhebung der Lehrerlöhne. Zur Ausbildung neuer Lehrer schlug der Erziehungsrat eine lokale Lösung vor: in jeweils einigen Dörfern pro Kanton sollte der Pfarrer zusammen mit dem dortigen Lehrer die Ausbildung zukünftiger Lehrer übernehmen. Die Prüfung und Einstellung der Lehrer sollten zur Qualitätssteigerung vermehrt durch „Sachkundige“<sup>166</sup> durchgeführt werden, um partikularen Interessen weniger Gewicht zu geben. Die meisten dieser Massnahmen waren mit hohen Kosten verbunden, weshalb der Erziehungsrat von den gesetzgebenden Räten die Einführung einer neuen Steuer forderte.<sup>167</sup> Auch beim Bau neuer Schulhäuser erhoffte man sich die finanzielle Unterstützung des Staates, ohne die „an wenigen Orten die Kräfte der Gemeinden hinreichen“<sup>168</sup> würden.

Der Erziehungsrat wollte den Schulbesuch der Kinder fördern, ohne aber den Eltern einen Zwang aufzuerlegen:

*„Indes möchte es doch rathsam seyn, mehr durch Belehrung, durch öffentliche Feierlichkeiten, durch Aufmunterung und Belohnung fleissiger Schüler, das Interesse für Unterricht und Erziehung zu beleben, als durch Befehle die Kinder zur Schule zu zwingen.“<sup>169</sup>*

Auch die Forderung, arme Eltern finanziell zu unterstützen, ist vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Inhaltliche Verbesserungen des Unterrichts versprach sich der Erziehungsrat aus der Trennung von Schul- und Religionsunterricht. Dabei ergab sich die Problematik, dass mit dem Pfarrer meist auch die gebildetste Person aus dem Unterricht verdrängt worden wäre. Diesen Interessenkonflikt muss auch der Erziehungsrat erkannt haben, als er zur Förderung selbständigen Schreibens forderte:

---

165 Ebd., Nr. 68 vom 12.5.1799, S. 546.

166 Ebd., Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 538.

167 Ebd., Nr. 68 vom 12.5.1799, S. 546.

168 Ebd., Nr. 67 vom 10.5.1799, S. 539.

169 Ebd., S. 536.

*„Für einmal müssen die Pfarrer da an die Hand gehen, dem Lehrer selbst oder den Schreibern darinn nachhelfen.“<sup>170</sup>*

Um die Unterrichtsverhältnisse zu verbessern, schien dem Erziehungsrat insbesondere der Druck neuer Lehrmittel unabdingbar. Die alten Lehrmittel - „fast alle auf religiösen Unterricht berechnet“<sup>171</sup> - sollten dabei vorsichtig und „ohne Aufsehen“<sup>172</sup> kontinuierlich abgelöst werden. Gerade in einem gemischtkonfessionellen Kanton wie dem Thurgau war es für den Erziehungsrat wichtig, dass er von beiden Konfessionen akzeptiert wurde, woraus sich dieses vorsichtige Vorgehen erklärt.

### **3.1.2 Beurteilung des Berichts**

Der Bericht des Thurgauer Erziehungsrats zeichnet sich durch eine elitäre Perspektive auf das Volk und auch auf die Lehrerschaft aus. So sollten dem „Volk auf dem Grad der Bildung, welchen es itzt hat“<sup>173</sup> nicht zu viele Veränderungen zugemutet werden. Das Wirken der Lehrer wurde vom Erziehungsrat als ungeschickt dargestellt, neue Lehrmittel durften nicht „für die Lehrer selbst zu schwer“<sup>174</sup> sein. Der Erziehungsrat erklärte die Schulbildung zwar zur „heilige[n] Pflicht“<sup>175</sup>, hatte aber durchaus Verständnis für Eltern, die ihre Kinder wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht zur Schule schickten. Die Arbeitssituation im Elternhaus war laut dem Bericht ein entscheidender Faktor für den Schulbesuch. Waren die Eltern Bauern oder in der Heimindustrie tätig, so waren sie auf die Mithilfe ihrer Kinder angewiesen. Die Konfessionszugehörigkeit scheint für den Schulbesuch hingegen keine prägende Rolle gespielt zu haben. Wohl aufgrund seiner vorsichtigen Einstellung bezüglich Religion wies der Erziehungsrat auch explizit auf diesen Fakt hin.<sup>176</sup> Weil der Besuch der Schule oft von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhing, waren die Bildungsmöglichkeiten in den Städten meist besser, was die bestehenden Ungleichheiten verschärfte:

*„So arbeiten also diese Institute fast ausschliessend für eine etwas erhöhte Bildung des Städters, für Landbürger ist nicht gesorgt;“<sup>177</sup>*

Zusammenfassend waren für die Schulen vor allem ökonomische Faktoren prägend, was zu einem Vorteil städtischer vor ländlicher und reicherer vor ärmerer Schulen führte. Somit waren die von Ines Eigenmann für die Bezirke Frauenfeld und Tobel festgestellten schulprägenden Faktoren<sup>178</sup> auch bezüglich des ganzen Kantons Thurgau wirksam.

---

170 Ebd., S. 537.

171 Ebd.

172 Ebd.

173 Ebd., S. 536.

174 Ebd., S. 537.

175 Ebd., S. 536.

176 Ebd., S. 535.

177 Ebd., Nr. 68 vom 12.5.1799, S. 546.

178 Vgl. Abschnitt 1.2 dieser Arbeit.

## 3.2 Begeisterung für die neue Ordnung: Kanton Léman

Der helvetische Kanton Léman entsprach in seinem Umfang ziemlich genau dem heutigen Kanton Waadt.<sup>179</sup> Im ehemaligen Berner Untertanengebiet war der Rückhalt und die Begeisterung für die neue Staatsordnung besonders gross, wollte man doch eine Rückkehr zu den alten Verhältnissen um jeden Preis verhindern.<sup>180</sup> Eine breite aufklärerische Bewegung lässt sich im Vorfeld der Revolution jedoch nicht feststellen.<sup>181</sup> Nach der unter französischem Schutz im Januar 1798 erklärten Unabhängigkeit von Bern blieb ein kleiner Teil der Bevölkerung, vorwiegend im Norden der Waadt, weiterhin den alten Machthabern treu und kämpfte als 'Légion fidèle' gegen die französische Armee.<sup>182</sup> Dabei handelte es sich hauptsächlich um Bauern und Handwerker.<sup>183</sup> Während der Helvetik genoss der Kanton Léman eine privilegierte Situation, blieb er doch von Krieg auf seinem Territorium verschont und war sich ausserdem eines gewissen Sonderstatus seitens Frankreichs sicher.<sup>184</sup>

Das Schulsystem in der Waadt war schon unter Berner Herrschaft in einem relativ guten Zustand. Es herrschte allgemeine Schulpflicht und die Schulbesuchsquoten waren vergleichsweise hoch. Der Zustand entsprach also nicht dem zeitgenössischen Vorurteil, wonach die Berner Obrigkeiten ihre Untertanen ungebildet halten wollten. Gegenteilige Anstrengungen blieben jedoch auch gering, insbesondere sobald finanzielle Mittel erforderlich waren.<sup>185</sup>

### 3.2.1 Berichte des Erziehungsrats

Aus dem Kanton Léman wurden im Republikaner zwei Erziehungsratsberichte abgedruckt. Der erste Bericht enthält keine spezifische Datierung betreffend der Zeit, in der er aufgesetzt wurde. Er wurde im Juni 1799 abgedruckt und enthält neben einer detaillierten Beschreibung des Schulzustands und der Unterrichtsinhalte auch einige Verbesserungsvorschläge. Aufgrund des Zeitpunkts und des Inhalts kann davon ausgegangen werden, dass dem Bericht die Antworten aus der Stapfer-Enquête zugrunde liegen.<sup>186</sup> Beim zweiten Bericht handelt es sich um einen Auszug aus einem Bericht, den der Erziehungsrat des Kantons Léman im September 1801 selbständig drucken liess. Der Auszug im Republikaner datiert auf den Oktober 1801 und besteht aus einer kurzen Einleitung, gefolgt von einer Tabelle mit Zahlen zu den Schulen der einzelnen Distrikte.<sup>187</sup>

---

179 Eine Ausnahme bilden die Distrikte Avenches und Payerne, die damals zum Kanton Fribourg gehörten.

180 Jequier, François, *Le Pays de Vaud (Canton du Léman): de l'Helvétique à la Médiation, naissance d'un canton confédéré*, in: *Revue historique vaudoise* 112 (2004), S. 67-76, hier S. 72-75.

181 Hubler, Lucienne, *Histoire du Pays de Vaud*, Lausanne 1991, S. 116f.

182 Rial, Sébastien, *La Légion fidèle*, in: Chuard, Corinne (Hg.), *1798: à nous la liberté. Chronique d'une révolution en Pays de Vaud*, Lausanne 1998, S. 130-133.

183 Chocomeli, Lucas, Artikel: *Légion fidèle*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 7, Basel 2008, S. 738.

184 Jequier, Vaud (wie Anm. 180), S. 67.

185 Panchaud, *Écoles* (wie Anm. 38), S. 373-375.

186 Schwz. Rep. 3, Nr. 79 vom 9.6.1799, S. 642-646.

187 Neu. Schwz. Rep., Nr. 478 vom 8.10.1801, S. 664.

## Zustand der Schulen

Im ersten Bericht des Erziehungsrats werden betreffend Klassengrösse horrende Zahlen genannt, bis zu 100 oder gar mehr Kinder befänden sich manchmal in einer einzigen Klasse. Auf die durchschnittliche Klassengrösse, die mit etwa 45 Schülern deutlich kleiner war<sup>188</sup>, wurde an dieser Stelle hingegen nicht verwiesen. Der Erziehungsrat wollte hiermit vor allem die Notwendigkeit des Baus neuer Schulen unterstreichen:

*„[D]ie Stiftung neuer Schulen [ist] notwendig, man muss sich damit beschäftigen, sie vorbereiten, und die vorhandenen beaufsichtigen“<sup>189</sup>.*

Einen weiteren Grund zum Bau neuer Schulen stellten für den Erziehungsrat die teilweise sehr weiten Schulwege dar, die dazu führten, dass die Schulen „von den entferntern Kindern nur sehr mühsam besucht werden“<sup>190</sup> konnten.

Neben der geographischen Distanz war aber auch das Alter der Kinder ein entscheidender Faktor für die Häufigkeit des Schulbesuchs. Die Kinder besuchten die Schulen „gewöhnlich von der Zeit, wo sie das Lesenlernen anfangen bis zum 16 Jahre“<sup>191</sup>. Die älteren Kinder, die für ihre Eltern wertvolle Arbeitshilfen darstellten, blieben der Schule jedoch besonders im Sommer vielfach fern. Weil „zwischen dem 12ten und 16ten [Jahr, mv] die meisten Fortschritte in der Schule gemacht werden“<sup>192</sup>, wollte der Erziehungsrat dem entgegenwirken, wobei er eine den jeweiligen regionalen Verhältnissen angepasste Lösung einer staatlich diktierten Schulpflicht vorzog, denn darin hätte die Bevölkerung nach Meinung des Erziehungsrats eine Beschneidung ihrer Freiheit gesehen.

Wie im Thurgau wurde der Unterricht auch im Kanton Léman häufig im Haus des Lehrers und nicht in einem eigenen Schulgebäude abgehalten. So kam es vor, dass die Kinder in einer kleinen und dunklen Stube „Stunden lang in einer verdorbenen Luft dicht aneinander gereiht“<sup>193</sup> waren.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrer bewertete der Erziehungsrat als sehr verschieden:

*„Es sind verständige, tüchtige und fleissige Lehrer vorhanden; es giebt aber auch solche, welche keineswegs die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, einige endlich, die in dieser Rücksicht äusserst schwach sind.“<sup>194</sup>*

Um diesem Missstand abzuhelpfen, versprach sich der Erziehungsrat besonders durch die Einbindung der Pfarrerschaft Erfolge. Den Pfarrern war also nicht nur die Schulaufsicht aufgetragen, sondern es wurde ihnen eine aktivere Rolle zugesprochen. Diese nahmen sie auch wahr

---

188 Der zweite Bericht nennt 534 Schulen und 24262 Schüler. Neu. Schwz. Rep., Nr. 478 vom 8.10.1801, S. 664.

189 Schwz. Rep. 3, Nr. 79 vom 9.6.1799, S. 642.

190 Ebd.

191 Ebd., S. 643.

192 Ebd., S. 644.

193 Ebd.

194 Ebd., S. 643.

und der Erziehungsrat bewertete die Arbeit der Pfarrer sehr positiv. Die Verbesserungen im Schulwesen seien „grossentheils ihren Aufforderungen und ihren Bemühungen zu verdanken“<sup>195</sup>.

Einen wichtigen Grund dafür, dass keine guten Lehrer vorhanden waren, sah der Erziehungsrat in deren schlechter gesellschaftlicher Stellung. Diese drückte sich in ihrem geringen Lohn aus, der im Schnitt etwa 8 Louis d'Or betrug, was etwa 128 Franken entsprach<sup>196</sup> und damit im Bereich des in der Gesetzgebung diskutierten Mindestlohns lag. Natürlich erhielten viele Lehrer noch weniger Lohn und mussten sich deswegen weitere Tätigkeiten suchen, konnte doch mit diesem Lohn nur gerade knapp der Nahrungsmittelbedarf einer Person gedeckt werden.<sup>197</sup> In den gut zwei Jahren zwischen dem ersten und dem zweiten Erziehungsratsbericht (Juni 1799 bis September 1801) blieben die Löhne zumindest im kantonalen Durchschnitt gleich. Gerade der zweite Bericht verdeutlicht aber noch einmal eindrücklich, wie gross die regionalen Unterschiede waren. So lag der Durchschnittslohn in den landwirtschaftlich geprägten Distrikten Moudon, Oron und Pays d'en haut bei etwa 80 Franken, während in den durch Handel geprägten Distrikten Nyon und Rolle, deren Hauptorte als Zentren der Revolution gelten<sup>198</sup>, durchschnittlich mehr als 180 Franken Lohn bezahlt wurden, so dass sich diese Gemeinden besser ausgebildete Lehrer leisten konnten.

## Unterricht

Die wichtigsten Unterrichtsinhalte waren laut dem ersten Bericht Lesen, Schreiben, Anfänge des Rechnens und Religion. Der Religionsunterricht wurde vom Pfarrer übernommen. Anders als der thurgauische beklagte sich der lémansche Erziehungsrat nicht über ein Übergewicht religiöser Schulhalte, viel mehr hielt er fest, dass „diese Gegenstände [Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion, mv] beim Unterrichte des Volks von der ersten Wichtigkeit“<sup>199</sup> seien. Über die Qualität des Unterrichts in ebendiesen Fächern schwieg sich der Bericht aus. Staatsbürgerliche Kenntnisse wurden wie auch im Kanton Thurgau nicht gelehrt, was der Erziehungsrat bedauerte.

Laut Bericht waren die wichtigsten Lehrmittel ABC-Bücher, Psalmenbücher, Katechismen und das Neue Testament. Der Erziehungsrat formulierte bezüglich der Angemessenheit dieser Lehrmittel gewisse Vorbehalte:

*„man bemerkt insbesondere, [...] dass indem sie [die Kinder, mv] Dinge lesen, die ihre Begriffe übersteigen, sie sich daran gewöhnen, ohne Verstand zu lesen [...] wobei die Fort-*

---

195 Ebd., S. 644.

196 Umrechnung nach: De Capitani, François, *Cout de la vie et vie quotidienne dans le Pays de Vaud à l'époque de la Médiation*, in: *Revue historique vaudoise* 112 (2004), S. 211-217, hier S. 213.

197 Laut De Capitani benötigte eine fünfköpfige Familie mindestens 450 bis 500 Franken pro Jahr, um zu überleben, wobei etwa drei Viertel für die Ernährung benötigt wurden. Vgl. ebd.

198 Abetel, Emmanuel, Artikel: Nyon (Gemeinde), übers. von Schwab, Andreas, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 9, Basel 2010, S. 304-306. Hausmann, Germain, Artikel: Rolle (Gemeinde), übers. von Grell, Ernst, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 10, Basel 2011, S. 404f.

199 Schwz. Rep. 3, Nr. 79 vom 9.6.1799, S. 642f.

*schritte im Lernen nicht anders als sehr leiden müssen.*<sup>200</sup>

Die verwendeten Lehrmittel waren also für die Kinder zu anspruchsvoll, weshalb der Erziehungsrat die Abfassung neuer Bücher vorschlug.

Ein Problem für den Unterricht war die fehlende Aufteilung in Klassen, so dass alle Altersstufen zusammen unterrichtet wurden. Die jüngeren Schüler waren mit dem Stoff überfordert, die älteren unterfordert.

### **Massnahmen**

Wie der thurgauische schlug auch der lémansche Erziehungsrat eine Fülle von Massnahmen vor, um das Schulwesen zu verbessern. Es sollten insbesondere mehr und bessere Schulhäuser gebaut, neue Lehrmittel geschrieben und die Lehrerlöhne erhöht werden. Allerdings lassen sich weder im Bereich Schulhausbau noch im Bereich Lehrerlöhne für den Zeitraum zwischen den beiden Berichten Verbesserungen feststellen.<sup>201</sup> Auch bezüglich Lehrmittel lassen sich allfällige Verbesserungen in diesem Zeitraum nicht aus den Berichten ablesen.

Neben diesen konkreten Massnahmen formulierte der Erziehungsrat auch Ideen, wie das Erziehungswesen umgestaltet werden könnte. Es sollten neue Funktionen wie die eines Unterschulmeisters (für die kleineren Kinder) oder die einer Lehrerin (für Mädchen) geschaffen werden.

### **3.2.2 Beurteilung der Berichte**

Im Vergleich zum thurgauischen Bericht ist die Ausdrucksweise in den lémanschen Berichten weniger elitär, das Volk und die Lehrer werden aber dennoch auch als teilweise ungebildet dargestellt.

Als wichtigen Hinderungsgrund für den Schulbesuch nannte der Erziehungsrat die zu weiten Schulwege in abgelegenen Gebieten. Nach Georges Panchaud wohnte ein Grossteil der Schüler jedoch in unmittelbarer Nähe zur Schule.<sup>202</sup> In den von Panchaud genannten Gebieten, in denen die Schulwege besonders lange waren<sup>203</sup>, waren die Klassen meist überdurchschnittlich gross und die Löhne eher tief. Damit traten strukturelle Schwierigkeiten oft gehäuft auf. Im Gegensatz dazu lagen in den städtischen Gebieten, in denen auch höhere Schulen vorhanden waren, die Gehälter tendenziell höher und die Klassen waren kleiner.<sup>204</sup> Dieser Zusammenhang war jedoch nicht zwingend. So gab es auch Gebiete, in denen zwar hohe Löhne bezahlt wurden, die Klassen jedoch auch überdurchschnittlich gross waren<sup>205</sup>, wohl weil hier der Unterricht besser war. Grosse Klassen mussten also nicht unbedingt ein negativer Indikator sein.

---

200 Ebd., S. 643.

201 Der erste Bericht spricht von etwa 500 Schulen mit einem durchschnittlichen Gehalt von 128 Franken, der zweite Bericht von 534 Schulen mit einem durchschnittlichen Gehalt von 126 Franken.

202 Panchaud, *Écoles* (wie Anm. 38), S. 75.

203 Namentlich Lavaux, Les Ormonts, Pays-d'Enhaut und Vallée de Joux. Vgl. ebd., S. 76.

204 Neu. Schwz. Rep., Nr. 478 vom 8.10.1801, S. 664.

205 Ebd.

In gleicher Art wie im Thurgau entschieden auch im Kanton Léman die ökonomischen Verhältnisse der Eltern über den Schulbesuch der Kinder, wobei vor allem ältere Kinder ihre Eltern bei der Arbeit unterstützen mussten.

Die Qualität des Schulangebots war auch von der lokalen Geistlichkeit abhängig und die meisten Verbesserungen führte der Erziehungsrat auf deren Einfluss zurück.

Bilanzierend waren die wichtigsten, die Schule prägenden Faktoren deren geographische Lage, die ökonomische Situation der Eltern und auch die Art der Einbindung der Geistlichkeit.<sup>206</sup>

### **3.3 Der Erziehungsrat als Akteur: Kanton Luzern**

Im alten Patrizierstaat Luzern entwickelte sich im 18. Jahrhundert keine breite aufklärerische Bewegung und es kam einzig im Hauptort zu einer Opposition, die aber innerhalb des Patriziats verblieb.<sup>207</sup> Auch nach der Revolution blieb ein grosser Teil der Bevölkerung kritisch gegenüber der neuen Ordnung, wozu insbesondere die Furcht vor die Religion betreffenden Einschränkungen beitrug.<sup>208</sup> Die schulischen Verhältnisse zu Beginn der Helvetik waren lokal sehr unterschiedlich. Während im Mittelland von fünfzig bis siebzig Prozent Lese- und etwa zehn Prozent Schreibfähigen ausgegangen wird, lag die Zahl in den Berggebieten des Entlebuch und Nاپfs etwa halb so hoch. Regelmässiger Schulunterricht fand ausserhalb der Stadt Luzern nur in wenigen Orten statt. Schon vor dem Umbruch der Helvetik kam es allerdings zu Versuchen, die schulischen Verhältnisse zu verbessern, so beispielsweise in St. Urban, wo 1780 das erste schweizerische Lehrerseminar gegründet wurde.<sup>209</sup>

#### **3.3.1 Bericht des Erziehungsrats**

Vom Luzerner Erziehungsrat liegen zwei Berichte zum Schulwesen vor, die zeitlich nahe beieinander, im Dezember 1801 und im Januar 1802, im Republikaner abgedruckt wurden. Der erste Bericht<sup>210</sup> wurde im August 1801 verfasst und an Minister Mohr geschickt. Neben einer Schilderung der Schulverhältnisse enthält er eine Rechenschaft über die vom Erziehungsrat getroffenen Massnahmen und auch Verbesserungsvorschläge zu Handen des Ministers. Eine Antwort<sup>211</sup> des Ministers auf den Bericht wurde ebenfalls abgedruckt. In seinem Brief forderte der Minister die Erziehungsräte auf, weiterhin Rechenschaft über ihre Errungenschaften abzu-

---

206 Diese Einschätzung deckt sich grösstenteils mit den Erkenntnissen Panchauds. Vgl. Panchaud, *Écoles* (wie Anm. 38), S. 90.

207 Jäggi, Stefan, Abschnitt : Paternalistische Herrschaft und soziale Konflikte, in: Artikel: Luzern (Kanton), in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 8, Basel 2009, S. 155-160.

208 Bossard-Borner, Heidi, Abschnitt: Helvetik, in: Artikel: Luzern (Kanton), in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 8, Basel 2009, S. 168f.

209 Kamber, Peter, Abschnitt: Schulen, in: Artikel: Luzern (Kanton), in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 8, Basel 2009, S. 166f.

210 Rep. lib. Gr., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 106-108. Ebd., Nr. 28 vom 9.12.1801, S. 110f.. Ebd., Nr. 34 vom 19.12.1801, S. 134-136.

211 Ebd., Nr. 35 vom 25.12.1801, S. 139f.

legen. Beim zweiten Bericht<sup>212</sup>, der rund einen Monat später abgedruckt wurde, handelt es sich laut Republikaner um eine Reaktion des Erziehungsrates auf diese Aufforderung des Ministers. Teils wörtliche Übereinstimmungen ganzer Passagen mit dem ersten Bericht machen aber deutlich, dass es sich bei den beiden Berichten nur um verschiedene Auszüge aus ein und demselben Bericht handelt. Sie werden deshalb in der Folge als ein Bericht behandelt.

### **Zustand der Schulen**

Betreffend der Anzahl und Verteilung der Schulen sah der Luzerner Erziehungsrat grosse Verbesserungen, die in den ersten Helvetischen Jahren stattgefunden hatten:

*„Obwohl, [...] in dem Jahr 1798 die wenigsten Gemeinden des Cantons eine allgemeine Schule hatten, noch je habt hatten: so ist doch dermalen keine Gemeinde in unserm Canton, in welcher nicht, theils schon im Jahr 1799, theils aber besonders im Jahr 1800 und 1801 eine mehr oder weniger gute oder schlechte Schule gehalten wurde.“<sup>213</sup>*

Für diese Verbesserungen verantwortlich war nach Meinung des Erziehungsrats hauptsächlich der Beschluss des Vollziehungsrats vom 4. Dezember 1800, der alle Gemeinden verpflichtete, Schulunterricht abzuhalten. Auch in den eher unfügsamen Orten sei dank des verpflichtenden Tons des Beschlusses die Erkenntnis gewachsen, „dass auf künftigen Winter der Schule nicht werde auszuweichen seyn“<sup>214</sup>. Ein Blick auf die vom Erziehungsrat gelieferten Zahlen<sup>215</sup> zu den Schulen bestätigt, dass in allen Distrikten, mit Ausnahme des Distrikts Luzern<sup>216</sup>, die Zahl der Schulen höher war als die Zahl der Gemeinden:

---

212 Rep., Nr. 8 vom 26.1.1802, S. 29f.. Ebd., Nr. 10 vom 30.1.1802, S. 37f.

213 Rep. lib. Gr., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 106.

214 Ebd.

215 Zahlen der Spalten drei bis fünf aus Rep., Nr. 10 vom 30.1.1802, S. 37f.

216 Die Stadt Luzern war vom im Republikaner gedruckten Bericht ausgenommen. Dennoch ergeben sich für die restlichen 19 Gemeinden nur 17 Schulen.

Distrikt	Anzahl Gemeinden <sup>217</sup>	Anzahl Schulen <sup>218</sup>	Schulbesuchs- quote <sup>219</sup>	Klassengrösse <sup>220</sup> (Schüler/Schule)
Luzern	20	17 (ohne Stadt Luzern)	58.6%	59.8
Hochdorf	9	16	k.A.	k.A.
Sempach	7	11	70.1%	61.2
Münster	8	10	66.9%	49.9
Sursee	12	k.A.	k.A.	k.A.
Altishofen	20	20	81.2%	69.8
Willisau	13	13	k.A.	k.A.
Ruswil	6	mehr als 6 <sup>221</sup>	44.1%	k.A.
Schüpfheim	10	14	40.9%	49.1

Die Zahlen bestätigen aber auch, dass die Schulbesuchsquote teils sehr gering blieb. Die Distrikte Ruswil und Schüpfheim waren hier mit gut 40 Prozent das Negativbeispiel, während der Distrikt Altishofen über 80 Prozent schulbesuchende Kinder vermeldete. Es zeigen sich hier Kontinuitäten zur Situation, wie sie schon vor der Helvetik anzutreffen war.<sup>222</sup> Die vorherrschenden Mängel in den bergigen Gebieten konnten also nicht leicht überwunden werden. Aus der geringen Schulbesuchsquote ergab sich jedoch wiederum der Vorteil, dass die Klassen tendenziell kleiner waren. So lag die durchschnittliche Klassengrösse im Distrikt Schüpfheim bei rund 49 Schülern, während sie für den Distrikt Altishofen rund 70 Schüler betrug. Der Befund, dass aus höheren Schulbesuchsquoten meist grössere Klassen folgten, weist darauf hin, dass die Schulen über alle Distrikte hinweg ziemlich regelmässig verteilt waren. Die Gründe für den tiefen Schulbesuch sah der Erziehungsrat erstens im Mangel an guten Lehrern:

*„Wir waren in Verlegenheit jeder Schule nicht einen tauglichen, sondern nur einen nicht ganz und gar untauglichen Lehrer zu geben.“<sup>223</sup>*

Die Lehrerausbildung in St. Urban habe zwar gute Lehrer hervorgebracht, doch habe sich diese Wirkung leider nicht in der Breite entfalten können. Eine Verbesserungsmöglichkeit sah der Erziehungsrat im vermehrten Einbezug der Geistlichkeit. Deren Wirken beurteilte er jedoch ambivalent:

217 Nach Bossard-Borner, Heidi, Im Bann der Revolution. Der Kanton Luzern 1798 – 1831/50, Luzern/Stuttgart 1998, S. 74.

218 Die im Bericht getrennt aufgeführten Schulen, Nebenschulen und Privatschulen wurden hier zusammengezählt.

219 Eigene Berechnung nach den im Bericht genannten Zahlen.

220 Eigene Berechnung nach den im Bericht genannten Zahlen.

221 „Schulen 6, nebst zahlreichen Nebenschulen.“ Rep., Nr. 10 vom 30.1.1802, S. 38.

222 Vgl. die Bemerkung zu den Alphabetisierungsquoten in Napf und Entlebuch in Abschnitt 3.3 dieser Arbeit. (Napf und Entlebuch umfassen in etwa den Distrikt Schüpfheim und Teile der Distrikte Willisau und Ruswil).

223 Rep. lib. Gr., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 107.

*„Jene Schulen, welchen Geistliche laut Verpflichtung als Lehrer vorstuden, [...] zeichneten sich im Ganzen wenig aus, so wie jene Schulen, welche freywillig und meistens ohne Entgelt, Geistliche, um denselben als Lehrer vorzustehen, übernommen hatten, zu den ausgezeichneten und bessern gehörten.“<sup>224</sup>*

Dem Erziehungsrat lag also daran, die Pfarrer von ihrer weiterhin wichtigen Stellung für das Schulwesen zu überzeugen, damit sie zu konstruktiver Mitarbeit gebracht werden konnten.

Um bessere Lehrer zu erhalten, mussten nach Meinung des Erziehungsrats vor allem auch deren Löhne erhöht werden. Hier habe der Beschluss vom 4. Dezember 1800 nicht die erwünschte Wirkung gezeigt, denn einige Gemeinden hätten „mit den Schullehrern selbst Accorde“<sup>225</sup> über die Höhe des Lohns getroffen. Auch komme es oft vor, dass die Stellen an weniger qualifizierte Personen vergeben würden, da diese weniger Lohn forderten.

Als zweiten Grund für den tiefen Schulbesuch machte der Erziehungsrat den Mangel an tauglichen Schulräumlichkeiten geltend. Es komme oft vor, dass die Schülerzahl grösser sei als die Kapazität der Schulstube, da es sich dabei oft um einzelne Zimmer und nicht um ein eigentliches Schulgebäude handle:

*„Die meisten Schulstuben waren letzten Winter Zimmer in Privatwohnungen, welche die Munizipalitäten mietheten, und die weder geräumig, weder reinlich und bequem genug zum Schulhalten waren, und durch ihre Dunkelheit, Feuchtigkeit und Verwüstung [...] der Gesundheit nachtheilig seyn mussten.“<sup>226</sup>*

Einen dritten Grund sah der Erziehungsrat in der schulfeindlichen Stimmung in der Bevölkerung. Die Befürchtung, die Schule verbreite „eine gefährliche, neue Lehre in Sachen des Glaubens“<sup>227</sup>, war nach Meinung des Erziehungsrats allerdings rückläufig, da sich auch der Bevölkerung eine andere Erfahrung zeigte, und da es auch unter den Landbürgern Personen gäbe, die sich für das Schulwesen einsetzten.

Viertens war auch die weit verbreitete Armut für das Fernbleiben der Kinder aus dem Unterricht verantwortlich. Die Eltern waren auf ihre Kinder angewiesen, „weil sie ihnen mit Spinnen oder andern Arbeiten das Nöthige erwerben [mussten]“<sup>228</sup>. Um auch ärmeren Kindern den Schulgang zu ermöglichen, schlug der Erziehungsrat die Errichtung von Industrieschulen vor, in denen die Kinder für spezifische Arbeitstätigkeiten ausgebildet würden. Dass die Schule vor allem in ökonomisch starken Gebieten gut funktioniert, erscheint plausibel, wenn Armutsquoten und Schulqualität verglichen werden. Im von Minister Mohr hochgelobten Distrikt Hochdorf<sup>229</sup> beispielsweise lag die Armutsquote in den meisten Gemeinden etwa halb so hoch

---

224 Rep. lib. Gr., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 107.

225 Ebd., Nr. 28 vom 9.12.1801, S. 110.

226 Ebd., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 107.

227 Ebd., S. 108.

228 Ebd.

229 „Der Distrikt Hochdorf scheint sich sowohl durch die Thätigkeit der Unterrichtsvorsteher als die Bereitwilligkeit der Gemeinden vor den andern auszeichnen...“ Ebd., Nr. 35 vom 25.12.1801, S. 139.

wie der kantonale Durchschnitt.<sup>230</sup>

Fünftens waren die Schulwege oft viel zu lang, was dazu führte, dass „viele Kinder gegen ihren Willen von der Wohlthat der Schule“<sup>231</sup> ausgeschlossen wurden. Dieses Problem verschärfte sich dadurch, dass die Schule meist nur im Winter abgehalten wurde, womit die Schulwege noch weniger gangbar wurden.

## Unterricht

Der Erziehungsrat schrieb den Lehrern seines Kantons die Lehrmittel vor. Es handelte sich dabei um die „Lese- Lehr- und Rechnungsbüchlein, und die Katechismen für die Normalschulen“<sup>232</sup>, die Nivard Krauer schon vor der Helvetischen Revolution im Kloster St. Urban verfasst und eingeführt hatte. Als Vorbild dazu hatte Krauer die Methode von Johann Ignaz Felbiger gedient<sup>233</sup>, der im katholischen Österreich unter Maria Theresia vielbeachtete Schulreformen durchgeführt hatte.<sup>234</sup> Weil Krauers Lehrmittel schon vor der Revolution existiert hatten, versprach sich der Erziehungsrat, dass ihnen „das Vorurtheil der Neuerung“<sup>235</sup> nicht so sehr anhaften würde wie allfälligen neuen Büchern. Dennoch wurde von Seiten der Eltern Kritik an den verwendeten Lehrmitteln geübt, die insbesondere auf die Arbeit mit Druck- statt Handschriften zielte:

*„Mehrere wollen ihre Kinder nur unter der Bedingniss zur Schule schicken, dass mit ihnen nicht über das geschriebene fortgefahren werde, und dass man sie nichts gedrucktes ansehen lasse.“*<sup>236</sup>

Die Unterrichtsinhalte wurden durch die verwendeten Lehrmittel vorgegeben. Der Unterricht umfasste Lesen, Schreiben, Religion, Rechnen und Moral. Während der Erziehungsrat die verwendeten Lehrmittel positiv einschätzte, jedoch die Kompetenzen einiger Lehrer bezweifelte, wurde von den Eltern vor allem Kritik geäußert, wenn religiöse Befindlichkeiten betroffen waren. So berichtete ein Inspektor:

*„In der Gemeinde N. hat neulich eine Mutter ihren 2 Knaben, das Rechnungsbüchlein, das sie nach Hause brachten, im grössten Eifer in den Kasten eingeschlossen. Da man sie fragte: Was sie denn Böses darinn fände? so war die Antwort: es seye nichts von der Mutter Gottes und von Heiligen darinn.“*<sup>237</sup>

Anders als dieser Inspektor nahm der Erziehungsrat solche Äusserungen ernst und ging deshalb im Bereich Religion besonders vorsichtig vor. Gerade weil sich die Geistlichkeit im

230 Vgl. dazu Bossard-Borner, Revolution (wie Anm. 217), S. 50f.

231 Rep. lib. Gr., Nr. 28 vom 9.12.1801, S. 110.

232 Ebd., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 107.

233 Marti-Weissenbach, Karin, Artikel: Krauer, Nivard, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Basel 2008, S. 431.

234 Heppe, Heinrich, Artikel: Felbiger, Ignaz von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 6, Leipzig 1877, S. 610f.

235 Rep. lib. Gr., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 107.

236 Ebd.

237 Rep., Nr. 10 vom 30.1.1802, S. 37.

Erziehungswesen immer wieder hervorgetan hatte, wollte er diese nicht vergrämen. Inwiefern die vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Lehrmittel wirklich verbreitet waren und auch genutzt wurden, lässt sich anhand des Berichtes nur schwer abschätzen. Es scheint zumindest Fälle gegeben zu haben, in denen sich die Lehrer dem lokalen Druck beugten „und das gedruckte dem geschriebenen vorgehen, oder zur Seite gehen“<sup>238</sup> liessen. Gleichzeitig war sich der Erziehungsrat aber des Erfolges der Lehrmittel sicher, denn er ordnete an, „dass sie für künftigen Winter wieder in Menge gedruckt werden“<sup>239</sup>. Auch die Privatschulen wurden vom Erziehungsrat zur Arbeit mit den vorgeschriebenen Lehrmitteln verpflichtet.<sup>240</sup>

## Massnahmen

Die wichtigsten Massnahmen, die der Luzerner Erziehungsrat ergriff, wurden schon oben erwähnt: Sie umfassten die Eröffnung neuer Landschulen, den vermehrten Einbezug von Inspektoren und Geistlichkeit und den Druck und die Verbreitung der Krauerschen Lehrmittel. Dem Erziehungsrat gelang ausserdem, eine Verkleinerung der Klassengrössen durchzusetzen, indem er das Schuleintrittsalter erhöhte und das Schulaustrittsalter senkte.<sup>241</sup> Auch wurde, zusammen mit den Erziehungsräten anderer Kantone<sup>242</sup>, eine Erhöhung des Lehrerlohns um mindestens 20 Franken erwirkt.<sup>243</sup>

Der Erziehungsrat strebte weitere Massnahmen an, deren Wirkung sich aufgrund der Berichte nicht abschätzen lässt. Diese umfassten die Einteilung der Schüler in Klassen, die Errichtung von Industrieschulen, die Bildung junger Lehrer in abgelegenen Gebieten, die Verwendung geistlicher Stiftungen zur Bezahlung der Lehrerlöhne, die Erweiterung und Verbesserung der Schulstuben sowie die Verbesserung der Lehrerausbildung. Betreffend der Lehrerausbildung wurde bei Minister Mohr zwar eine Bewilligung erwirkt, doch gerade die erwünschte finanzielle Unterstützung für die Ausbildung junger Lehrer in St. Urban und älterer Lehrer in Hochdorf<sup>244</sup> konnte vom Minister nicht erteilt werden.<sup>245</sup> Auch eine Spesenvergütung für die Inspektoren von gesamtstaatlicher Seite, um die der Erziehungsrat beim Minister angefragt hatte, konnte nicht erwirkt werden.<sup>246</sup> Misserfolge zeigten sich ausserdem bei der Durchsetzung der gesetzlichen Schulzeit.<sup>247</sup> Auch der Bau neuer Schulhäuser scheiterte, primär weil die nötigen Mittel nicht vorhanden waren.<sup>248</sup> Der Erziehungsrat musste sich deshalb damit begnügen, dass eine möglichst geeignete Schulstube in bestehenden Gebäuden verwendet wurde.<sup>249</sup>

---

238 Rep. lib. Gr., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 107.

239 Ebd.

240 Ebd., S. 106.

241 Rep., Nr. 10 vom 30.1.1802, S. 38.

242 ASHR 7, S. 401f.

243 Rep., Nr. 10 vom 30.1.1802, S. 38.

244 Rep. lib. Gr., Nr. 34 vom 19.12.1801, S. 134f.

245 Ebd., Nr. 35 vom 25.12.1801, S. 140.

246 Ebd., Nr. 28 vom 9.12.1801, S. 111.

247 Ebd., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 107.

248 Ebd.

249 Rep., Nr. 10 vom 30.1.1802, S. 38.

### 3.3.2 Beurteilung des Berichts

Der Luzerner Bericht zeigt besonders gut die eigenständige Stellung auf, die dem Erziehungsrat zukam. Es wurden selbständig Massnahmen erarbeitet, mit dem Minister besprochen und durchgesetzt. In diesem Bereich ist vor allem die Errichtung neuer Schulen zu nennen.

Auch die wichtige Funktion der Geistlichkeit als „grösste Stütze“<sup>250</sup> im Vollzug der Verordnungen des Erziehungsrats wird klar. Dass unter Nivard Krauer in St. Urban schon einige Jahre vor der Helvetik mit der Lehrerausbildung begonnen wurde, ist ein weiterer Hinweis dafür, dass auch in der Geistlichkeit reformerische Elemente vorhanden waren. Die These, dass in der Geistlichkeit allgemein „eine nicht geringe Angst vor der 'neuen Bildung'“<sup>251</sup> geherrscht habe, muss somit wohl relativiert werden.

Die die Qualität des Schulwesens bestimmenden Faktoren sind in etwa die gleichen, die schon für die Kantone Thurgau und Léman festgestellt wurden, namentlich die ökonomische Situation der Eltern, die Länge des Schulwegs und der Mangel an Lehrern und Schulhäusern.

## 4 Schluss

Die zu Beginn dieser Arbeit geäusserte Vermutung, dass die Erziehungsräte als autonome Akteure und nicht lediglich als Rädchen im Helvetischen Beamtenstaat verstanden werden müssen, hat sich anhand der untersuchten Quellen bestätigt. Gerade dass die Aufgaben der Erziehungsräte nie abschliessend festgehalten wurden, ermöglichte diesen eigenständiges Handeln. Dieses umfasste die Wahl von Inspektoren und Lehrern, die Sammlung von Informationen zum Schulwesen und die damit verbundene Korrespondenz mit dem Minister, mit dem Regierungsstatthalter, den Verwaltungskammern, den Inspektoren und den Lehrern. Die von Stapfer verschickten Instruktionen dienten den Erziehungsräten dabei als Grundlage. Zur Verbesserung des Schulwesens schlugen die Erziehungsräte diverse Massnahmen vor, deren Wirkung sich aber aufgrund der Berichte nur schwer beurteilen lässt. Die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht gelang nur bedingt. Teilweise gelang es, grosse Klassen aufzuteilen und es konnten auch neue Schulen gegründet werden. Erfolge in der Lehrerbildung waren durch lokale Initiative möglich, sofern es die ökonomische Lage erlaubte. Durch gemeinsames Handeln gelang es den Erziehungsräten auch, eine Anhebung des Mindestlohns für die Lehrer durchzusetzen.

Der Zustand der Helvetischen Schulen, wie er in den Berichten der Erziehungsräte dargestellt wurde, ist ambivalent. Zwischen den Berichten qualitativer und quantitativer Art ergibt sich das Problem der Vergleichbarkeit. Viele der qualitativen Berichte zeichnen sich durch eine elitär-aufklärerische Perspektive aus und heben vor allem Negatives hervor. In der vorliegenden Arbeit wurde versucht, diese Perspektive so gut als möglich zu abstrahieren. Für eine verlässlichere Darstellung wären aber auch die Originalantworten aus der Stapfer-Enquête beizuzie-

---

250 Rep. lib. Gr., Nr. 27 vom 8.12.1801, S. 108.

251 Häfliger, Alois, Der Luzerner Erziehungsrat 1798-1999. Eine schulhistorische Skizze, Luzern 2002, S. 25.

hen, was im Umfang dieser Arbeit aber nicht möglich war. Im Folgenden werden die wichtigsten Kenngrössen zur Helvetischen Schule, wie sie sich aufgrund der Erziehungsratsberichte ergeben, rekapituliert.

Die durchschnittliche Klassengrösse betrug vierzig bis siebzig Schüler. Die Klassengrössen variierten in grossem Ausmass. Vor allem in peripheren Gebieten waren zu wenige Schulen vorhanden. Oft war kein eigentliches Schulhaus vorhanden, sondern es wurden Wohnungen oder Zimmer in privaten Häusern als Schulräumlichkeit verwendet. Die Schule wurde meist den Winter über gehalten. Viele Lehrer besaßen nicht die zur Ausübung ihres Berufs nötigen Kenntnisse und waren ausserdem aufgrund des geringen Lohns auf die Einkünfte aus Nebentätigkeiten angewiesen. Auch für die Eltern war der Schulbesuch eine finanzielle Frage und die Kinder wurden nur zur Schule geschickt, wenn die Eltern sie entbehren konnten.

Der Schulunterricht bestand in den meisten Schulen aus der Vermittlung von Lesen und Schreiben sowie der Religionslehre, teilweise wurden auch Rechnen und Singen gelehrt. Die Lehrer verwendeten verschiedenste Lehrmittel im Unterricht. Das von Stapfer vorgesehene Elementarbuch wurde nicht eingeführt. Eine Vereinheitlichung der Lehrmittel gelang deshalb nur dort, wo der Erziehungsrat dafür Initiative ergriff.

Anhand der drei Fallbeispiele aus den Kantonen Thurgau, Léman und Luzern konnten einige für das Funktionieren der Schulen wichtige Faktoren herausgearbeitet werden. Der wohl wichtigste Faktor war die ökonomische Situation sowohl der Gemeinde als auch der Eltern. War zu wenig Geld vorhanden, schickten die Eltern ihre Kinder nur ungern zur Schule. Die Lehrerlöhne waren in ökonomisch schwächeren Regionen meist tiefer, was dazu führte, dass besser gebildete Lehrer vor allem in reicheren Gemeinden angestellt wurden. Eine hohe Bildung besaßen insbesondere auch die Geistlichen. Sofern es gelang, diese in das Schulwesen einzubinden, übten sie einen positiven Einfluss aus. Einen weiteren Faktor stellte die Länge des Schulwegs dar. Gerade im Winter konnte ein langer Schulweg zu einem grossen Hindernis werden. Diese strukturellen Schwierigkeiten traten oft gehäuft auf und die schon während des Ancien Régime bestehenden Ungleichheiten konnten nicht ohne weiteres überwunden werden. Durch lokales Engagement war es aber durchaus möglich, Veränderungen herbeizuführen.

# Bibliographie

## Quellen

### Handschriftliche Quellen

BAR B0#1000/1483#56, Protokoll des Senats, Mai bis Dezember 1799.

BAR B0#1000/1483#57, Protokoll des Senats, Januar bis August 1800.

### Republikaner

- |                     |  |
|---------------------|--|
| Schwz. Rep. 1-3     | Escher, Hans Conrad/Usteri, Paul (Hgg.), Der Schweizerische Republikaner, Bd. 1-3, Bern/Luzern/Zürich 1798-1799. |
| Neu. helv. Tag. 1-2 | Escher, Hans Conrad/Usteri, Paul (Hgg.), Neues helvetisches Tagblatt, Bd. 1-2, Bern/Zürich 1799-1800.            |
| Neu. rep. Bl.       | Escher, Hans Conrad/Usteri, Paul (Hgg.), Neues republikanisches Blatt, Bern 1800.                                |
| Neu. schwz. Rep.    | Escher, Hans Conrad/Usteri, Paul (Hgg.), Der neue Schweizerische Republikaner, Bern 1800-1801.                   |
| Rep. lib. Gr.       | Escher, Hans Conrad/Usteri, Paul (Hgg.), Der Republikaner nach liberalen Grundsätzen, Bern 1801.                 |
| Rep.                | Usteri, Paul (Hg.), Der Republikaner, Luzern/Zürich 1802-1803.   |

### Weitere gedruckte Quellen

- |           |  |
|-----------|--|
| ASHR 1-10 | Strickler, Johannes (Hg.), Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, Bd. 1-10, Bern 1886-1905. |
|-----------|--|

Stapfer, Philipp Albert, Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräthe, Luzern 1799, Reproduktion: Bern 2003.

## Literatur

Abetel, Emmanuel, Artikel: Nyon (Gemeinde), übers. von Schwab, Andreas, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9, Basel 2010, S. 304-306.

Aubry, Carla, Helvetische Bildungsreformen (1798-1803). Innovationsabsichten und Implementation am Beispiel des schulischen Behördenaufbaus, in: Zeitschrift für pädagogische Historiographie 1 (2008), S. 13-18.

Blaser, Fritz, Bibliographie der Schweizer Presse, Bd. 1, Basel 1956.

Blaser, Fritz, Bibliographie der Schweizer Presse, Bd. 2, Basel 1958.

Bollinger, Ernst, Artikel: Republikaner, Der, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 10, Basel 2011, S. 250.

Bollinger, Ernst, Pressegeschichte I. 1500-1800. Das Zeitalter der allmächtigen Zensur, Freiburg 1995.

Böning, Holger, Der Traum von Freiheit und Gleichheit, Zürich 1998.

Bossard-Borner, Heidi, Abschnitt: Helvetik, in: Artikel: Luzern (Kanton), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 8, Basel 2009, S. 168f.

Bossard-Borner, Heidi, Im Bann der Revolution. Der Kanton Luzern 1798 – 1831/50, Luzern/Stuttgart 1998.

Chocomeli, Lucas, Artikel: Légion fidèle, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Basel 2008, S. 738.

Chocomeli, Lucas, Artikel: Patrioten, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9, Basel 2010, S. 569f.

Chocomeli, Lucas, Artikel: Republikaner, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 10, Basel 2011, S. 249f.

Chocomeli, Lucas, Artikel: Unitarier, in: Historisches Lexikon der Schweiz,  
URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17369.php> [23.07.2012].

De Capitani, François, Cout de la vie et vie quotidienne dans le Pays de Vaud à l'époque de la  
Médiation, in: Revue historique vaudoise 112 (2004), S. 211-217.

Durrer, Josef, Die Schule in den Urkantonen im Jahre 1799. Nach den Materialien der helveti-  
schen Schulstatistik, Bern 1879.

Eigenmann, Ines, Brachland für Bildung? Das Schulwesen in den Distrikten Frauenfeld und  
Tobel zur Zeit der Helvetik, in: Gnädinger, Beat (Hg.), Abbruch – Umbruch – Aufbruch. Zur  
Helvetik im Thurgau, Frauenfeld 1999, S. 113-128.

Fankhauser, Andreas, Artikel: Agent, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1, Basel  
2002, S. 129.

Fankhauser, Andreas, Artikel: Direktorium, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3,  
Basel 2004, S. 746f.

Fankhauser, Andreas, Artikel: Föderalisten, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4,  
Basel 2005, S. 591.

Fankhauser, Andreas, Artikel: Gemeindegemeinde, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd.  
5, Basel 2006, S. 196.

Fankhauser, Andreas, Artikel: Grosser Rat (Helvetische Republik), in: Historisches Lexikon  
der Schweiz, Bd. 5, Basel 2006, S. 736.

Fankhauser, Andreas, Artikel: Helvetische Republik, in: Historisches Lexikon der Schweiz,  
Bd. 6, Basel 2007, S. 258-267.

Fankhauser, Andreas, Artikel: Helvetische Revolution, in: Historisches Lexikon der Schweiz,  
Bd. 6, Basel 2007, S. 267-270.

Fankhauser, Andreas, Artikel: Minister, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 8, Basel  
2009, S. 601.

Fankhauser, Andreas, Artikel: Munizipalität, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 8,  
Basel 2009, S. 856.

Fankhauser, Andreas, Artikel: Senat, in: Historisches Lexikon der Schweiz,  
URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10260.php> [23.07.2012].

Fankhauser, Andreas, Artikel: Verwaltungskammer, in: Historisches Lexikon der Schweiz,  
URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26432.php> [23.07.2012].

Grunder, Hans-Ulrich, Artikel: Hunziker, Otto, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6,  
Basel 2007, S. 551.

Häfliger, Alois, Der Luzerner Erziehungsrat 1798-1999. Eine schulhistorische Skizze, Luzern  
2002.

Hausmann, Germain, Artikel: Rolle (Gemeinde), übers. von Grell, Ernst, in: Historisches  
Lexikon der Schweiz, Bd. 10, Basel 2011, S. 404f.

Heppe, Heinrich, Artikel: Felbiger, Ignaz von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 6,  
Leipzig 1877, S. 610f.

Hubler, Lucienne, Artikel: Regierungsstatthalter, übers. von Holenstein-Beereuter, Alice, in:  
Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 10, Basel 2011, S. 182.

Hubler, Lucienne, Histoire du Pays de Vaud, Lausanne 1991.

Hunziker, Otto, Geschichte der schweizerischen Volksschule in gedrängter Darstellung mit  
Lebensabrissen der bedeutenderen Schulmänner und um das schweizerische Schulwesen  
besonders verdienter Personen bis zur Gegenwart, Bd. 2, Zürich 1881.

Jäggi, Stefan, Abschnitt : Paternalistische Herrschaft und soziale Konflikte, in: Artikel:  
Luzern (Kanton), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 8, Basel 2009, S. 155-160.

Jequier, François, Le Pays de Vaud (Canton du Léman): de l'Helvétique à la Médiation,  
naissance d'un canton confédéré, in: Revue historique vaudoise 112 (2004), S. 67-76,

Kamber, Peter, Abschnitt: Schulen, in: Artikel: Luzern (Kanton), in: Historisches Lexikon der  
Schweiz, Bd. 8, Basel 2009, S. 166f.

Klinke, Willibald, Das Volksschulwesen des Kantons Zürich zur Zeit der Helvetik (1798-  
1803), Zürich 1907.

Landolt, Hermann, Die Schule der Helvetik im Kanton Linth 1798-1803 und ihre Grundlagen im 18. Jahrhundert, Zürich 1973.

Luginbühl, Rudolf, Ph. Alb. Stapfer. Helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766-1840), Basel 1887.

Majer, Diemut/Hunziker, Margarete, Verfassungsstrukturen, Freiheits- und Gleichheitsrechte in Europa seit 1789 : eine Sammlung ausgewählter Verfassungstexte, Karlsruhe 2009.

Manz, Matthias, Zentralismus und lokale Freiräume: Die Ebene der Kantone und der Gemeinden, in: Schluchter, André/Simon, Christian (Hgg.), Helvetik – neue Ansätze (Itinera 15), Basel 1993, S. 68-78.

Marti-Weissenbach, Karin, Artikel: Krauer, Nivard, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Basel 2008, S. 431.

Panchaud, Georges, Les écoles vaudoises à la fin du régime bernois, Lausanne 1952.

Rial, Sébastien, La Légion fidèle, in: Chuard, Corinne (Hg.), 1798: à nous la liberté. Chronique d'une révolution en Pays de Vaud, Lausanne 1998, S. 130-133.

Rothen, Marcel, Lesen-Schreiben-Rechnen. Aspekte von Schulwirklichkeit und der schulische Alphabetisierungserfolg in der Basler Landschaft am Ende des Ancien Régime, unveröffentlichte Masterarbeit an der Universität Bern, 2012.

Salathé, André, Abschnitte 4.1 - 'Die Befreiungsbewegung 1798' und 4.2 - 'Die Helvetik im Thurgau 1798-1803', in Artikel: Thurgau, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7393.php> [05.06.2012].

Schmidt, Heinrich Richard, Die Stapfer-Enquête als Momentaufnahme der Schweizer Niederen Schulen vor 1800, in: Zeitschrift für pädagogische Historiographie 2 (2009), S. 98-112.

Schmidt, Heinrich Richard, Volksbildung in Mitteleuropa im Spiegel der Stapferschen Enquête von 1799, in: Schmitt, Hanno et al. (Hgg.), Die Entdeckung von Volk, Erziehung und Ökonomie im europäischen Netzwerk der Aufklärung, Bremen 2011, S. 19-42.

Schneider, Ernst, Die bernische Landschule am Ende des XVIII. Jahrhunderts, Diss. Bern 1905.

Staehelin, Andreas, Helvetik, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1980, S. 785-839.

Stüssi-Lauterburg, Jürg, Artikel: Stecklikrieg, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D41551.php> [23.07.2012].

Trösch, Erich, Abschnitte 2.4 - 'Regieren und Verwalten in der gemeinen Herrschaft Thurgau' und 2.5 - 'Die Landvogtei Thurgau im 18. Jahrhundert', in Artikel: Thurgau, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7393.php> [05.06.2012].

### **Internetquellen**

Stapfer-Enquête: <http://www.stapferenquete.ch/> [12.07.2012].

## Anhang

### Tabellarische Übersicht zu den Erziehungsratsberichten

Kanton <sup>252</sup>	Datum der Abfassung durch den Erziehungsrat	Bibliographischer Verweis
Thurgau	Februar 1799	Schwz. Rep. 3, Nr. 67 vom 10.05.1799, S. 535-539. Schwz. Rep. 3, Nr. 68 vom 12.05.1799, S. 546f. Schwz. Rep. 3, Nr. 69 vom 13.05.1799, S. 553f.
Zürich	06.03.1799	Schwz. Rep. 3, Nr. 70 vom 14.05.1799, S. 560f.
	23.02.1802	Rep., Nr. 25 vom 03.03.1802, S. 97f.
	?	Rep., Nr. 168 vom 24.05.1803, S. 669f.
Oberland	27.02.1799	Schwz. Rep. 3, Nr. 71 vom 15.05.1799, S. 569-571.
Basel	01.03.1799	Schwz. Rep. 3, Nr. 73 vom 17.05.1799, S. 585.
	15.02.1802	Rep., Nr. 25 vom 03.03.1802, S. 97.
Aargau	09.03.1799	Schwz. Rep. 3, Nr. 74 vom 18.05.1799, S. 595.
	16.07.1801	Neu. Schwz. Rep., Nr. 409 vom 04.08.1801, S. 387f.
	20.11.1801	Rep., Nr. 5 vom 16.01.1802, S. 18.
Waldstätten	07.03.1799	Schwz. Rep. 3, Nr. 75 vom 21.05.1799, S. 602.
Solothurn	07.03.1799	Schwz. Rep. 3, Nr. 76 vom 22.05.1799, S. 611f.
	28.01.1802	Rep., Nr. 18 vom 16.02.1802, S. 69.
Léman	?	Schwz. Rep. 3, Nr. 79 vom 09.06.1799, S. 642-646.
	September 1801	Neu. Schwz. Rep., Nr. 478 vom 08.10.1801, S. 664.
Säntis	1800	Neu. Schwz. Rep., Nr. 342 vom 28.05.1801, S. 119f.
	15.02.1802	Rep., Nr. 32 vom 13.03.1802, S. 125f.
	1802	Rep., Nr. 52 vom 10.04.1802, S. 205f.
	27.06.1802	Rep., Nr. 98 vom 10.07.1802, S. 389.
Säntis/St. Gallen	06.04.1803	Rep., Nr. 148 vom 16.04.1803, S. 589-591.
Luzern	1801	Rep. lib. Gr., Nr. 27 vom 08.12.1801, S. 106-108. Rep. lib. Gr., Nr. 28 vom 09.12.1801, S. 110f. Rep. lib. Gr., Nr. 34 vom 19.12.1801, S. 134-136. Rep. lib. Gr., Nr. 35 vom 25.12.1801, S. 139f.
	1801	Rep., Nr. 8 vom 26.01.1802, S. 29f. Rep., Nr. 10 vom 30.01.1802, S. 37f.
Schaffhausen	11.03.1802	Rep., Nr. 38 vom 20.03.1802, S. 149f. Rep., Nr. 40 vom 24.03.1802, S. 157.

252 Die Reihenfolge der Kantone folgt den Daten, an denen jeweils erstmals ein Bericht abgedruckt wurde.